

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neue Urteile zur Meinungsfreiheit	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verurteilung Frankreichs wegen Verletzung von Artikel 10	3
Ministerkomitee: Europäisches Übereinkommen über Zugangskontrollen	3
Frankreich stoppt Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen; Litauen tritt dem Übereinkommen bei	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Aufhebung der Richtlinie über Tabakwerbung	4
Europäischer Konvent: Für den Schutz der Informationsfreiheit durch die EU-Charta	4
Europäische Kommission: Mitteilung über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie	5
Europäische Kommission: Deutsche Regelungen zur Vergabe terrestrischer Hörfunklizenzen auf dem Prüfstand	5

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Rundfunkgesetze geändert und ergänzt	6
DE-Deutschland: Streit um Bremisches Kabelbelegungsmonopol entschieden	6
Gericht entscheidet über die Unverzüglichkeit eines Gegendarstellungsanspruches	7
Oberlandesgericht Stuttgart schließt Brutto-/Netto-Verfahren	7
Kartellamt prüft Beschwerde von ARD und ZDF gegen Telekom	7
ES-Spanien: Die CMT billigt mehrere Beschlüsse zu audiovisuellen Dienstleistungen	8
Autonome Region Castilla-La Mancha beschließt Gründung eines öffentlich- rechtlichen Regionalsenders	8

GB-Großbritannien:

BBC gewinnt im Fall Vormundschaft und freie Meinungsäußerung	9
Regierung akzeptiert Empfehlungen für mehr finanzielle Transparenz bei der BBC	9
Einigung über Sendezeit der ITV-Nachrichten	9

IS-Island: Neues Rundfunkgesetz

IT-Italien: Neue Bestimmungen zur Werbung öffentlicher Stellen	10
Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu Werbung und Sponsoring im Rundfunk	10

NL-Niederlande: RTL4 und RTL5 unterliegen niederländischem Medienrecht	11
Vertrag über die Ausstrahlung von Kinderserien	11

SE-Schweden: DTT-Lizenzinhaber sind britische Gesellschaften	11
--	----

SK-Slowakei: Neues Rundfunkgesetz tritt in Kraft	12
---	----

RO-Rumänien: Neue Regelungen für Werbung und Sponsoring	12
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

IE-Irland: Neue Entwicklungen im elektronischen Handel	13
PT-Portugal: Vier Lizenzen für Mobiltelefone der dritten Generation	13
US-Vereinigte Staaten: Napster bleibt online	13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AT-Österreich: Mediengesetz und Urheberrechtsgesetz geändert	14
CZ-Czech Republic: Gesetz über die elektronische Signatur	14
FR-Frankreich: Einrichtung des <i>Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique</i>	14
GB-Vereinigtes Königreich: Wettbewerbsbehörden bestätigen Fusionen zur Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse bei <i>Channel 3</i>	15
IT-Italien: Neue Bestimmungen zum Urheberrecht	15
RU-Russische Föderation: Informationssicherheits-Doktrin verabschiedet	15
Massenmediengesetz wieder durch neues Verbot ergänzt	16

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neue Urteile zur Meinungsfreiheit

In einem Urteil vom 21. September 2000 analysiert der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion) erneut die österreichische Rundfunkgesetzgebung aus Sicht des Artikels 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dieses Mal aufgrund einer Klage von Tele 1, einer privaten Organisation, die keine Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb einer Fernseh-Sendeanlage im Raum Wien erhalten hat. In seinem Urteil vom 24. November 1993 im Fall Informationsverein Lentia hatte der Gerichtshof bereits entschieden, dass das Monopol der öffentlich-rechtlichen österreichischen Sendeanstalt ORF einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt. Bestätigt wurde diese Auffassung in einem Urteil vom 20. Oktober 1997 im Fall Radio ABC gegen Österreich. Der Gerichtshof war der Meinung, dass es zumindest bis 1. Mai 1997 keine rechtliche Grundlage gegeben habe, auf der einem anderen Radiosender als dem ORF eine Betriebslizenz erteilt werden konnte, und sah hierin einen Verstoß gegen Artikel 10 (siehe IRIS 1997-10: 3). In seinem Urteil vom 21. September 2000 stellt der Gerichtshof nun fest, dass es bis 1. August 1996 nicht möglich gewesen sei, eine Lizenz

zum Betrieb einer Fernseh-Sendeanlage in Österreich zu bekommen. Daher unterscheidet sich die Situation von Tele 1 nicht von der des Informationsvereins Lentia. In diesem Zeitraum liege daher ein Verstoß gegen Artikel 10 vor. Der Gerichtshof merkt jedoch an, dass private Sender ab 1. August 1996 die Möglichkeit gehabt hätten, eigene Programme ohne irgendwelche Auflagen zu produzieren und über Kabelnetze zu verbreiten, während die terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen weiterhin dem ORF vorbehalten gewesen sei. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das von privaten Sendern angebotene Kabelfernsehen eine praktikable Alternative zur terrestrischen Ausstrahlung dargestellt habe, weil fast alle Haushalte mit Fernsehempfang in Wien die Möglichkeit gehabt hätten, einen Kabelanschluss zu bekommen. Der Eingriff in das Recht des Klägers zur Verbreitung von Informationen, der sich aus der Unmöglichkeit ergeben habe, eine Lizenz für den terrestrischen Sendebetrieb zu bekommen, könne daher nicht mehr als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gelten. Der Gerichtshof entschied nicht über die Frage, ob das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Der Gerichtshof betont, dass der Kläger nichts über eine Kabelverbreitung mitgeteilt habe und auch keine Satellitenlizenz beantragt habe. Daher habe der Gerichtshof über diesen Zeitraum nicht zu urteilen, denn es sei nicht seine Aufgabe, *in abstracto* zu entscheiden, ob ein Gesetz mit der Konvention vereinbar ist. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass im ersten Zeitraum (30. November 1993 bis 1. August 1996) ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag, im zweiten Zeitraum (1. August 1996 bis 1. Juli 1997) jedoch nicht.

In einem Urteil, das am 28. September 2000 in Straßburg verkündet wurde, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion) festgestellt, dass die Justizbehörden Portugals mit der Verurteilung von Lopes Gomes da Silva gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben. Lopes Gomes da Silva, der Chefredakteur der Tageszeitung *Público*, war nach einer Anzeige von Silva Resende, einem Kandidaten für die Kom-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation).

• **Redaktionelle Berater:**
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo –

Paul Green – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohrer – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat

• Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht des
Instituts für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

munalwahlen 1993, wegen Verleumdung in der Presse vom Landgericht Lissabon verurteilt worden. In einem kurz vor den Wahlen in *Público* veröffentlichten Leitartikel hatte Lopes Gomes da Silva unter Bezugnahme auf Resende von einer „grotesken und clownesken Kandidatur“ und einer

Beide Urteile sind nicht rechtskräftig. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil einer Kammer die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen (Artt. 43-44 der Konvention).

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. September 2000, Antrag Nr. 00032240/96, Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH gegen Österreich;
<http://www.dhcour.coe.fr/hudoc/>

EN

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. September 2000, Antrag Nr. 00037698/97, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal.
<http://www.dhcour.coe.fr/hudoc/>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verurteilung Frankreichs wegen Verletzung von Artikel 10

Etwa zwei Jahre nach der Angelegenheit um die Zeitung *Le Canard enchaîné* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut Frankreich wegen Verletzung der Grundsätze von Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte verurteilt.

In diesem Fall ging es um die Verurteilung des Leiters einer Zeitung sowie eines Journalisten, der über die Strafverfolgung eines ehemaligen Direktors einer Verwaltungsgesellschaft von Arbeiterwohnheimen für Immigranten durch eben diese Gesellschaft berichtet hatte. Ihre Verurteilung wurde mit Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1931 begründet, in dem untersagt ist, Informationen über auf Antrag eines Privatklägers eingeleitete Verfahren bereits vor dem diesbezüglichen richterlichen Beschluss zu veröffentlichen.

Das mit der Sache beauftragte Pariser Berufungsgericht vertrat die Auffassung, das im Gesetz von 1931 enthaltene Verbot sei mit Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vereinbar, da es die Unschuldsvermutung gewährleiste und sich somit im Rahmen der in besagter Konvention erlaubten Einschränkungen der Meinungsfreiheit bewege.

Nachdem das Oberste Revisionsgericht den gegen diesen Entscheid erhobenen Einspruch abgelehnt hatte, zogen die Betroffenen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser betont in seinem Urteil vom 3. Oktober 2000 einerseits, dass Journalisten, die über laufende Strafverfahren berichten, die Rechte der betroffenen Personen zu achten haben.

Charlotte Vier
Légitimes

Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Rechtsstreit Du Roy und Malaurie gegen Frankreich, Nr. 34000/96 vom 3. Oktober 2000.
In französischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/hudoc/>

FR

Ministerkomitee: Europäisches Übereinkommen über Zugangskontrollen

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 6. Oktober 2000 das Europäische Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten verabschiedet. Ziel dieses Übereinkommens, das eine entsprechende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (98/84/EG vom 20. November 1998) ergänzt, ist der Schutz von Betreibern bzw. Anbietern von Pay-TV- und Hörfunk- sowie von gegen Entgelt erbrachten Online-Diensten gegen die rechtswidrige Inanspruchnahme ihrer Dienste auf gesamteuropäischer Ebene. Die Präambel des Übereinkommens unterstreicht, dass Anbieter von Hörfunk-, Fernsehdiensten sowie von Diensten der Informationsgesellschaft, die gegen Entgelt erbracht werden und

„un glaublichen Mischung aus reaktionärer Roheit, faschistischer Engstirnigkeit und vulgärem Antisemitismus“ gesprochen. Lopes Gomes da Silva wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von PTE 150.000 und zur Zahlung von Schadenersatz an Silva Resende in Höhe von PTE 250.000 verurteilt. In einer einstimmigen Entscheidung befand der Straßburger Gerichtshof, dass hierin ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu sehen sei. Der Gerichtshof betonte erneut die besondere Bedeutung der Pressefreiheit und unterstrich, dass die Grenzen der akzeptablen Kritik bei Politikern, die in ihrer öffentlichen Funktion handeln, weiter gesteckt sind und Journalisten sich einer gewissen Übertreibung oder sogar Provokation bedienen dürfen. Große Bedeutung maß der Gerichtshof dem Umstand bei, dass Lopes Gomes da Silva mit der Wiedergabe verschiedener Auszüge aus aktuellen Artikeln von Silva Resende neben seinem Leitartikel die Regeln des Journalismus eingehalten hatte. Obwohl die Strafe gering war, entschied der Gerichtshof, dass die Verurteilung wegen Verleumdung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel steht. Er zog daher den Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt. ■

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingreifens von gesetzgeberischer Seite erklärt der Gerichtshof andererseits, das strittige Verbot in seiner absoluten, generellen und alle Informationen betreffenden Art beziehe sich lediglich auf Verfahren, die auf Antrag eines Privatklägers eingeleitet werden, nicht aber auf solche, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden bzw. auf einfache Klagen. Die Richter zeigten sich verwundert angesichts dieser unterschiedlichen Handhabung, die auf keiner objektiven Grundlage zu beruhen scheine. Das Verbot hingegen behindere die Presse gänzlich in ihrem Recht, die Öffentlichkeit über Sachverhalte zu informieren, die von öffentlichem Interesse sein könnten (in diesem Falle Ermittlungen in Bezug auf Persönlichkeiten aus der Politik und ihre mutmaßlich betrügerischen Handlungen in ihrer Funktion als Leiter einer öffentlichen Gesellschaft).

Es gebe, so das Gericht, andere Mechanismen, die die Geheimhaltung der Ermittlung und Voruntersuchung gewährleisten, u. a. die Artikel 11 und 91 der Strafprozessordnung sowie insbesondere Artikel 9-1 des bürgerlichen Gesetzbuches, dem gemäß jeder ein Recht auf Unschuldsvermutung hat. Detailliert wird ausgeführt, dass wenn eine Person, gegen die eine Privatklage erhoben wurde, vor der richterlichen Entscheidung öffentlich der in der Ermittlung bzw. Voruntersuchung vorgeworfenen Sachverhalte für schuldig erklärt wird, der Richter – ggf. im Wege einer einstweiligen Verfügung – anordnen kann, dass die entsprechende Veröffentlichung durch eine Erklärung ergänzt wird, die der Verletzung der Unschuldsvermutung ein Ende setzt.

Die genannten Artikel seien laut Gerichtshof ausreichend; ein absolutes Verbot wie im Gesetz vom 2. Juli 1931 sei somit nicht notwendig. Die Verurteilung der Journalisten stelle eine Verletzung des Artikels 10 dar, insofern sie ein unangemessenes Mittel sei, um die durchaus legitimen Ziele zu erreichen. ■

einer Zugangskontrolle unterliegen, durch das Bestehen einer parallelen „Industrie“ bedroht sind, die Vorrichtungen herstellt, vermarktet und vertreibt, die einen unbefugten Zugang zu ihren Diensten ermöglichen, und betont daher die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Politik zum Schutz dieser Dienste.

Artikel 4 des Übereinkommens bestimmt, dass die Ausübung bestimmter Tätigkeiten auf dem Gebiet eines ratifizierenden Staates rechtswidrig ist. In Ländern, in denen internationale Verträge nicht per Gesetz in nationales Recht übernommen werden müssen, genügt dieser Artikel als rechtliche Grundlage für das automatische Verbot der aufgeführten Tätigkeiten in dem betreffenden Land. In vielen anderen Ländern ist die direkte Anwendbarkeit dieses Artikels nicht gegeben, und die Parteien des Übereinkommens müssen daher „notwendige Maßnahmen“ ergreifen, um die

Ramón Prieto Suárez
Abteilung Medien
Direktion für Menschenrechte
Europarat

in Artikel 4 genannten Aktivitäten zu verbieten. Dies erfolgt in der Regel durch Übernahme des Übereinkommens in das nationale Recht. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen oder zu verfolgen, die außerhalb ihres Gebiets begangen werden.

Die Tätigkeiten, die die ratifizierenden Staaten als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einstufen müssen, sind alle gewerblichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Zugang zu zugangskontrollierten Diensten, wie zum Beispiel die Herstellung rechtswidriger Decoder oder Chipkarten für Pay-TV-Dienste oder deren Verbreitung oder Kommerzialisierung. Die private Nutzung von rechts-

European Convention on the Legal Protection of Services Based on, or Consisting of, Conditional Access (Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten).

EN-FR

Frankreich stoppt Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen; Litauen tritt dem Übereinkommen bei

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 20. September hat der französische Außenminister dem Generalsekretär des Europarats den Einspruch der französischen Regierung gegen das automatische Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen mitgeteilt.

Das Protokoll sieht in Artikel 35 Absatz 2 vor, dass es zwei

Objection contained in a letter from the Minister of Foreign Affairs of France, dated 20 September 2000, registered at the Secretariat General on 28 September 2000 - Or. Fr. (Einspruch in einem Schreiben des Außenministers Frankreichs vom 20. September 2000, beim Generalsekretariat am 28. September 2000 registriert), abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/EN/DECLAREList.asp?NT=171&CV=1&NA=&PO=999&C N=999&CM=9>

EN-FR

Eine Liste der neuesten Änderungen an Europäischen Übereinkommen und Vereinbarungen ist abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/EN/news.htm>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Aufhebung der Richtlinie über Tabakwerbung

Roberto Mastroianni
University of Florence

Mit seinem Urteil vom 5. Oktober 2000 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 98/43/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen aufgehoben. Die gemäß Artikel 100A und 57 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 95 und 47) verabschiedete Richtlinie sah ein allgemeines Verbot von Werbung und Sponsoring zugunsten solcher Erzeugnisse vor. Sie sollte damit Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes

Urteil vom 5. Oktober 2000; Rechtssache C-376/98, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, abrufbar unter <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&docrequire=all-docs&numaff=C-376%2F98&datefs=&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

EN-FR-DE

Europäischer Konvent: Für den Schutz der Informationsfreiheit durch die EU-Charta

Am 2. Oktober 2000 hat der Konvent zur Erarbeitung der zukünftigen Grundrechte-Charta der Europäischen Union

widrigen Decodern, Chipkarten oder sonstigen Vorrichtungen ist nach dem Übereinkommen nicht strafbar, doch die Parteien können in diesem Punkt über das Übereinkommen hinausgehen und dem Generalsekretär mitteilen, dass sie auch dies unter Strafe stellen wollen.

Alle Betreiber bzw. Anbieter von Diensten, die gegen Entgelt erbracht werden und einer Zugangskontrolle unterliegen, stehen unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Sitz unter dem Schutz des Übereinkommens gegen die in Artikel 4 genannten rechtswidrigen Tätigkeiten. Hierbei ist unerheblich, ob auch das Land, in dem der Betreiber seinen Sitz hat, den umgekehrten Schutz bietet (Prinzip des Universalerschutzes).

Mit der Verabschiedung dieses Übereinkommens unterstützt der Europarat europäische Rundfunkveranstalter und Online-Diensteanbieter gegen die finanziellen Einbußen, die diese durch rechtswidrige Entschlüsselungsvorrichtungen und durch Hackeraktivitäten im Allgemeinen erleiden.

Das Europäische Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten wird ab 24. Januar 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt und soll in Kraft treten, wenn drei Staaten ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. ■

Jahre nach der Vorlage zur Annahme (d.h. am 1. Oktober 2000; näheres zu dem Protokoll siehe IRIS 1998-9: 4) in Kraft tritt. Diejenigen Staaten oder die Europäische Gemeinschaft, die vor Ablauf von drei Monaten nach der Vorlage des Protokolls ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, haben jedoch das Recht, dagegen Einspruch zu erheben.

In einem Schreiben an den Generalsekretär des Europarats führt der französische Außenminister aus, dass Frankreich das automatische Inkrafttreten des Protokolls nicht akzeptieren könne, weil das französische Parlament seiner Ratifizierung noch nicht zugestimmt habe. Daher tritt das Protokoll gemäß Artikel 35 Absatz 3 nun am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem Frankreich seine Annahmeerkunde hinterlegt hat.

Eine Woche später, am 27. September, hat sich Litauen den Ländern angeschlossen, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und das Änderungsprotokoll ratifiziert haben. Das Übereinkommen tritt für Litauen am 1. Januar 2001 in Kraft. ■

ausräumen, die sich aus Hemmnissen für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie aus Wettbewerbsverzerrungen infolge der unterschiedlichen nationalen Vorschriften ergeben.

Nach dem Schlussantrag des Generalanwalts Fennelly (IRIS 2000-8: 3) war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Legislative der Gemeinschaft nicht befugt war, die Richtlinie auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen zur Gründung des Binnenmarkts und zum freien Verkehr von Dienstleistungen zu verabschieden. Dem Gerichtshof zufolge war das vollständige Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse aufgrund der Befugnisse, die der Gemeinschaft übertragen wurden, nicht gerechtfertigt, während ein Teilverbot bestimmter Formen von Werbung und Sponsoring zugunsten dieser Produkte (d.h. bei Sportveranstaltungen oder beim Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften) angesichts der klaren Auswirkungen dieser nationalen Vorschriften auf das Funktionieren des Binnenmarktes gerechtfertigt gewesen wäre. ■

den Entwurf zur EU-Grundrechte-Charta gebilligt. Artikel 11 des Entwurfs zur EU-Charta betrifft die „Meinungs- und Informationsfreiheit“ und besagt:

“1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder

Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.

2. Medienfreiheit und -pluralismus sind zu achten."

Der erste Paragraph von Artikel 11 des Entwurfs zur EU-Charta übernimmt den Wortlaut von Artikel 10 (Sätze 1 und 2) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wohingegen es für den zweiten Paragraphen von Artikel 11 des Entwurfs zur EU-Charta kein Gegenstück in der EMRK gibt.

Das Zusammenspiel des Entwurfs zur EU-Charta und der EMRK, einschließlich der Übereinstimmung der beiden Artikel zur Meinungs- und Informationsfreiheit, war Diskussionsgegenstand während der Ausarbeitung und führte zu Verweisen auf den internationalen Vertrag an verschiedenen Stellen des Entwurfs der EU-Charta.

Gemäß der Präambel des Entwurfs zur EU-Charta werden die Rechte, die sich bereits aus der EMRK ergeben, einschließlich des Einzelfallrechts des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, „erneut bestätigt“. Artikel 52, Paragraph 3 („Umfang der garantierten Rechte“) besagt zudem, dass Rechte, die in der Charta enthalten sind und mit garantierten Rechten aus der EMRK übereinstimmen, dieselbe Bedeutung und denselben Umfang wie die durch die EMRK festgelegten haben sollen. Artikel 53 („Schutzniveau“) verbietet eine Auslegung der EU-Charta „als die Menschenrechte und Grundfreiheiten“ wie sie unter anderem in der EMRK aner-

Susanne
Nikoltchev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Bericht des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte, Dok. 8611 vom 14. Januar 2000; Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten, Dok. 8615 vom Januar 2000.

EN-FR

Entwurf zur EU-Grundrechte-Charta vom 2. Oktober 2000, vollständiger vom Konvent gebilligter Wortlaut.

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie

Annemique
de Kroon
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Nach Artikel 4 der Fernsehrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Sender den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten. Artikel 5 verlangt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Fernsehveranstalter 10 % ihrer Sendezeit oder 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke unabhängiger Hersteller vorbehalten.

Vierte Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ für den Zeitraum 1997 und 1998, KOM(2000) 442 endgültig.
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/com2000_0442de01.pdf

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Deutsche Regelungen zur Vergabe terrestrischer Hörfunklizenzen auf dem Prüfstand

Mit Schreiben vom 12. September 2000 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) der Bundesrepublik Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Hinblick auf Diskriminierungen bei der Vergabe von Rundfunklizenzen in Rheinland-Pfalz übersandt. Am 17. August 1999 hatte die Kommission ein Beanstandungsschreiben in gleicher Angelegenheit verfasst, auf das die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 geantwortet hatte.

Anlaß für das Verfahren bildete die Vergabe der dritten, landesweiten terrestrischen Hörfunkkette an den Sender „Rockland Radio“, an dem auch der Inhaber der beiden anderen Ketten, RPR, direkt beteiligt ist. Unterlegen in dem Ver-

kannt worden sind, „einschränkend oder diesen zuwiderlaufend“. Andererseits erlaubt der Entwurf zur EU-Charta der Europäischen Union ausdrücklich, weitergehenden Schutz als die EMRK zu gewähren (vgl. Artikel 52, Paragraph 3, letzter Satz).

Der Beschluss zur Erarbeitung einer Grundrechte-Charta der Europäischen Union wurde auf der Sitzung des Europäischen Rats in Köln im Juni 1999 gefasst. Im Oktober 1999 einigte sich der Europäische Rat während seiner Sitzung in Tampere auf das Gremium, welches die Bezeichnung Konvent erhielt und das mit dem Entwurf dieser Charta beauftragt werden sollte. Der Konvent wurde aus drei Mitgliedergruppen zusammengestellt, wobei die erste aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, die zweite aus Vertretern des Europäischen Parlaments und die dritte aus Vertretern der nationalen Parlamente besteht. Roman Herzog, der frühere deutsche Bundespräsident und davor Präsident des deutschen Verfassungsgerichts, wurde zum Konventvorsitzenden gewählt, dem drei stellvertretende Vorsitzende, die aus den Reihen und von den Vertretern einer jeden Mitgliedsgruppe gewählt wurden, zur Seite stehen. Der Konvent nahm seine Arbeit am 17. Dezember 1999 auf. Seither haben mehrere Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zu diesem Entwurf zu äußern. Ebenso wurde eine Zusammenarbeit mit dem Europarat angestrebt, insbesondere um zu ergründen, ob ein Nebeneinander von zwei parallelen Systemen zum Schutz der Menschenrechte in Europa möglich ist und keine Widersprüche hervorruft. Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte und der Ausschuss für politische Angelegenheiten haben ihren Standpunkt zu dieser Parallelität in ihrem Bericht bzw. ihrer Stellungnahme im Januar 2000 dargelegt.

Der Entwurf zur EU-Charta wird auf den bevorstehenden Sitzungen des Europarats in Biarritz (Oktober 2000) und Nizza (Dezember 2000) weiter erörtert. Die Frage nach dem Status wird sicherlich auf der Tagesordnung stehen. Während sie zunächst lediglich als eine feierliche Deklaration ohne rechtliche Verbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten vorgesehen war, rückt nun die Option, die EU-Charta zu einem integralen Bestandteil des Gemeinschaftsrechts zu machen, in den Vordergrund. ■

Außerdem verlangt die Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Artikel 4 und 5 übermitteln.

Im Juli dieses Jahres erschien der vierte Beobachtungsbericht der Kommission für die Jahre 1997 und 1998, der auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichten beruht. Die allgemeinen Schlussfolgerungen lauten, dass die Zahl der Fernsehkanäle in Europa im Zeitraum 1997/1998 erheblich zugenommen hat, dass die Resultate, die sich aus den nationalen Berichten über die Einhaltung der Artikel 4 und 5 durch die Kanäle ergeben, im Allgemeinen zufrieden stellend sind und dass die Ziele der Richtlinie grundsätzlich erreicht wurden.

Der erste Anhang der Mitteilung enthält Vorschläge für Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Artikel 4 und 5. ■

gabeverfahren war unter anderem die Gesellschaft „Eurostar“, deren Anteile zu 75 % vom französischen Programmanbieter NRJ gehalten werden. Eine zunächst gegen die Vergabeentscheidung eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt wurde zurückgenommen, bevor das Gericht in der Sache entscheiden konnte. Statt dessen erhob NRJ bei der Kommission eine Beschwerde. Gegenstand der ausgesprochenen Beanstandung und der Stellungnahme durch die Kommission bilden die Regelungen des § 6 Absatz 3 Ziffer 1, § 11 Absatz 2 Satz 6 und § 12 Absatz 3 Ziffer 3 des Landesrundfunkgesetzes (LRG) vom 28. Juli 1992. § 6 Absatz 3 Ziffer 1 LRG sah vor, dass eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk für 10 Jahre erteilt wird. § 11 Absatz 2 Satz 6 LRG bestimmte, dass neu hinzutretende terrestrische Hörfunkprogramme eine wesentlich programmlich andere Ausrichtung haben müssen, als die bereits zugelassenen Sender. § 12 Absatz 3 Ziffer 3 LRG beinhaltete eine Formulierung,

nach der bei der Abwägung, welchem von mehreren Bewerbern bei gleicher Erfüllung der Voraussetzungen im übrigen die Sendeerlaubnis zu erteilen ist, auch die Frage Berücksichtigung findet, ob die studioteknische Abwicklung in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird oder aber dort zumindest Programmteile hergestellt bzw. die Entwicklung des privaten Rundfunks auf andere Weise gefördert wird.

Die Kommission sieht in den beanstandeten Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit der Artikel 43 ff EG. Gerügt wird insbesondere, dass von der Verlängerung der Erlaubniserteilung auf 10 Jahre nur der einheimische Veranstalter RPR im Bereich des terrestrischen Hörfunks profitierte und durch die Lizenzverlängerung andere Veranstalter ausgeschlossen würden. § 11 Absatz 2 Satz 6 LRG beinhaltet nach Ansicht der Kommission einen Protektionismus zugunsten von RPR, weil durch das Verlangen eines anderen Programmschemas ein Wettbewerb ausgeschlossen wird und die Möglichkeit, auf dem rheinland-pfäl-

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

zischen Rundfunkmarkt Fuß zu fassen somit erheblichen Beschränkungen unterworfen wird. Das der Regelung des § 12 zugrunde liegende binnenplurale Rundfunkmodell sorgt, ebenso wie die Bevorzugung der Veranstalter, die ihr Programm in Rheinland-Pfalz produzieren, ebenfalls nach Ansicht der Kommission zu einer Diskriminierung ausländischer Veranstalter.

Seitens der Bundesregierung und der Landeszentrale für Privaten Rundfunk, der zuständigen Aufsichtsbehörde, wird dagegen darauf hingewiesen, dass die Regelungen unter anderem dazu dienen, einen wirtschaftlich tragfähigen privaten Hörfunk auf regionaler Ebene überhaupt zu ermöglichen. Das Sendegebiet weise nur wenige Ballungszentren auf, so dass eine Wettbewerbssituation, die durch aus benachbarten Bundesländer einstrahlende Programme noch verschärft würde, und zu kurze Laufzeiten der Lizenz den Bestand der regionalen Hörfunkversorgung gefährdeten. Im übrigen sei die binnenplurale Regelung notwendig, um eine vielfältige Medienlandschaft zu sichern, weil angesichts der geringen Übertragungskapazitäten ein außenplurales System nicht entstehen könne.

Die Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, innerhalb von 2 Monaten der Stellungnahme nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission gemäß § 226 EG den EuGH anrufen. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Rundfunkgesetze geändert und ergänzt

Eine wichtige Änderung betrifft das für private Rundfunkveranstalter maßgebende Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz und das für den öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk (ORF) maßgebende Rundfunkgesetz: Beide Gesetze wurden um Bestimmungen betreffend Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ergänzt und damit auch insoweit an die zum Großteil schon 1999 umgesetzte Änderung der EG-Fernsehrichtlinie angepasst; das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz wurde auch in den Bereichen Niederlassungsprinzip, Werbung/Teleshopping und Jugendschutz angepasst beziehungsweise geändert.

Weiters hat das Parlament ein „Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G)“

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhle &
In der Maur
Rechtsanwälte

Bundesgesetz, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz und das Rundfunkgesetz geändert werden, Bundesgesetzblatt 2000 I 49 vom 11. Juli 2000.

Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G), Bundesgesetzblatt 2000 I 50 vom 11. Juli 2000.

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, Bundesgesetzblatt 2000 I 51 vom 11. Juli 2000.

Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG), Bundesgesetzblatt 2000 I 60 vom 11. Juli 2000.

Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte erlassen wird und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sowie das Rundfunkgesetz geändert werden.

DE

DE – Streit um Bremisches Kabelbelegungsmonopol entschieden

Mit Beschluss vom 28. August 2000 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) der Freien Hansestadt Bremen vom 14. September 1999 verworfen.

Das OVG Bremen hatte die Regelung und die Praxis der Kabelbelegung in Bremen, gegen die ein privater Kabelnetzbetreiber geklagt hatte, bestätigt (siehe IRIS 2000-1: 9).

Das BVerwG stützte seinen Beschluss vor allem darauf, dass das Beschwerdezulassungserfordernis der rechtsgrundsätz-

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Beschluss des BVerwG vom 28. August 2000, Az. 6 B 92.99.

DE

beschlossen. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung von Fernsehdiensten für das Breitbildschirmformat (16:9) und für hochauflösendes Fernsehen sowie von Fernsehdiensten, die voll-digitale Übertragungssysteme verwenden, zu fördern und die Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen umzusetzen.

Zwecks Gleichstellung mit dem ORF wurde die maximale Dauer der Hörfunkwerbung sowohl im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz als auch in dem für private Veranstalter von regionalem und lokalem Hörfunk maßgebenden Regionalradiogesetz von 120 Minuten pro Tag auf 172 Minuten ausgeweitet. Im Regionalradiogesetz wurde außerdem für den Fall vorgesorgt, dass eine Zulassung vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (siehe schon IRIS 2000-8: 4).

Schließlich hat das Parlament auch (in Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten) ein „Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG)“ beschlossen (zum Entwurf siehe schon IRIS 2000-4: 11).

Alle diese Änderungen sind mit 12. Juli 2000 in Kraft getreten. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mittlerweile auch eine Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte erlassen wird und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sowie das Rundfunkgesetz geändert werden“ existiert (zum Entwurf siehe schon IRIS 2000-5: 5). ■

lichen Bedeutung (§§ 132 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) nicht ausreichend dargelegt wurde. Grundsätzlich muss eine konkrete Frage des revisiblen Rechts gestellt und die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erläutert werden. Dem wird nach Ansicht des BVerwG nicht dadurch genüge getan, dass lediglich die allgemeine Frage nach der „Zulässigkeit der Kabelbelegungsentscheidung der Landesmedienanstalt“ gestellt wird. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Informationsfreiheit des Artikels 5 Grundgesetz (GG) bzw. die Eigentumsfreiheit des Artikel 14 GG sei eine Auseinandersetzung mit der Urteilsbegründung des OVG Bremen, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt, erforderlich gewesen. Dem Beschwerdevortrag ließe sich nicht entnehmen, aus welchen rechtlichen und in einem Revisionsverfahren zu behandelnden Gründen im Einzelnen das Urteil unzutreffend sein könnte. ■

DE – Gericht entscheidet über die Unverzüglichkeit eines Gegendarstellungsanspruches

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Mit Urteil vom 8. Juni 2000 hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart die Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts (LG) Stuttgart zurückgewiesen.

Das LG Stuttgart hatte entgegen dem Begehren des Antragstellers den Antragsgegner nicht verpflichtet, eine Gegendarstellung auszustrahlen. Das OLG Stuttgart bestätigte die Entscheidung des LG und stützte sich in seiner Begründung vor allem darauf, dass die Gegendarstellung dem Antrags-

Urteil des OLG Stuttgart vom 8. Juni 2000, Az. 4 W 26/2000.

DE

DE – Oberlandesgericht Stuttgart schließt Brutto-/Netto-Verfahren

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat mit Beschluss vom 5. September 2000 den Rechtsstreit zwischen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der ProSieben Media AG ohne Entscheidung in der Sache abgeschlossen (siehe IRIS 1998-3: 6).

Die Parteien des Rechtsstreits hatten nach dem Urteil des EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des OLG (siehe IRIS 1999-7: 6 und 1999-10: 5) den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden hatte. Hierbei kam es zu dem Ergebnis, dass die Kosten gegeneinander aufzuheben seien, da – die hypothetische Fortsetzung des Rechtsstreits unterstellt – zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich sei, dass die eine oder die andere Seite mit ihrem jeweiligen Rechtsstandpunkt durchgedrungen sein würde.

Auch in Ansehung der Entscheidung des EuGH, nach Artikel 3 der Fernseh-Richtlinie verbleibe den Mitgliedstaaten das Recht, eine strengere Regelung als das von dieser vorge-

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 5. September 2000, Gz. 4 U 116/00.

DE

DE – Kartellamt prüft Beschwerde von ARD und ZDF gegen Telekom

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Aufgrund einer gemeinsam von ARD und ZDF eingereichten Beschwerde prüft das Bundeskartellamt, ob die Deutsche Telekom AG bei den Verträgen zur Einspeisung der Programme ins Kabelnetz ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht. In dem Verfahren geht es darum, dass die Telekom gegenüber den Rundfunkanstalten eine urheberrechtliche Freistellungserklärung durchgesetzt hat.

Daneben verlangt die Telekom von den öffentlich-rechtlichen Anstalten ein Entgelt für die Kabeleinspeisung. Vorausgegangen war eine Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die in der Entgeltpolitik eine Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern verlangt (siehe IRIS 1999-4: 14). Gegen diese Entscheidung klagen die ARD-Anstalten derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Mit der nun beim Bundeskartellamt eingereichten

Pressemitteilung des ZDF vom 19. September 2000.

DE

gegner nicht unverzüglich zugeleitet wurde. § 10 Abs. 3 Satz 3 des SWR-Staatsvertrages, der die Anspruchsgrundlage für die Gegendarstellung bildete, bestimmt, dass eine Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangt werden kann, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten zugeht. Bei der Abwägung, ob im Einzelfall das Interesse des Betroffenen an einer angemessenen Überlegensfrist oder aber das Interesse der Medien an der Aktualität ihres Inhaltes überwiegt, hat das Gericht der Frage, in welchem Intervall die fragliche Sendung ausgestrahlt wird, eine entscheidende Bedeutung beigemessen. Das Gericht hielt es für notwendig und zumutbar, dass bei einem 3-wöchigen Turnus der Fernsehsendung die Gegendarstellung spätestens 2 Wochen nach Kenntnis des Beitrages formell und inhaltlich korrekt vorliegen muss. Ein innerhalb der Frist zugesandter Entwurf der Gegendarstellung war dagegen nach Ansicht des Gerichtes nicht geeignet, die Voraussetzung der Unverzüglichkeit zu erfüllen. Die Aktualitätsgrenze sei bei einer Fernsehsendung enger zu ziehen als bei einem Druckwerk. Im vorliegenden Fall hätte eine Ausstrahlung wegen des verspäteten Gegendarstellungsverlangens erst in der übernächsten Sendung erfolgen können. ■

sehene Bruttoprinzip vorzuschreiben, ergebe sich nicht zwingend, dass der Rundfunkstaatsvertrag das Nettoprinzip vorgeschrieben habe.

Dafür sei entscheidend, dass die – einen tatsächlichen Umsetzungswillen des Gesetzgebers vorausgesetzt – Absicht, in Form des Nettoprinzips eine die Marktteilnehmer stärker belastende Regelung zu erlassen, nicht hinreichend deutlich geworden ist. Wäre eine solche erforderlich, so sei von der Ermächtigung des Art. 3 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß Gebrauch gemacht worden. Dann käme aber eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 3 der Fernseh-Richtlinie in Betracht, so dass die notwendige Rechtswidrigkeit des Verhaltens des beklagten privaten Fernsehveranstalters auszuschließen sei.

Anderenfalls, das heißt, falls ordnungsgemäß umgesetzt wurde, sei die Anwendung des Bruttoprinzips durch den Veranstalter rechtswidrig gewesen.

Es habe sich aber unabhängig davon die Frage gestellt, ob die Beklagte nicht darauf hätte vertrauen dürfen, dass die für sie zuständige Landesmedienanstalt ihr angeblich eine Auskunft dahingehend gegeben habe, sie könne weiterhin nach dem Bruttoprinzip werben.

Somit sei die Erfolgsaussicht der Klage ungewiss, was eine Aufhebung der Kosten gegeneinander rechtfertige. ■

Beschwerde wollen ARD und ZDF nicht länger hinnehmen, dass die Telekom mit der Durchsetzung der Freistellungserklärung "ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche". Das Bundeskartellamt erklärt, dass es einen möglicherweise kartellrechtlich unzulässigen Tatbestand prüfe. Dass Kabelunternehmen bei der Weiterverbreitung urheberrechtspflichtig sind, ist durch die Novelle des Urheberrechtsgesetzes vom Mai 1998 klargestellt worden (§ 20 b Urheberrechtsgesetz). Dies geschah in Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenfunk und Kabelweiterverbreitung (siehe IRIS 1998-5: 12).

Mit ihrer Beschwerde wollen ARD und ZDF erreichen, dass die Telekom jährlich insgesamt 80 bis 93 Millionen Mark als angemessene Urheberrechtsvergütung dafür zahlt, dass sie die Programme der beiden Anstalten in ihren Kabelnetzen vermarktet und dafür monatliche Gebühren von den Nutzern erhält. Wenn die Rechtsauffassung der Beschwerdeführer Bestand hat, wird das Folgen für den deutschen Kabelmarkt haben, denn auch die privaten Sender würden in diesem Fall Urheberrechtsvergütungen von der Telekom verlangen. ■

ES – Die CMT billigt mehrere Beschlüsse zu audiovisuellen Dienstleistungen

Die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt – CMT) ist eine unabhängige Regulierungsbehörde, deren Hauptaufgabe darin besteht, freien Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikation und audiovisuelle und interaktive Dienstleistungen zu gewährleisten. Die CMT setzt ebenfalls das spanische Gesetz 17/1997, welches die EG-Richtlinie 95/47 in spanisches Recht umsetzt, zur Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen durch. Der Vorsitz der CMT hat kürzlich eine Reihe von Beschlüssen im Bezug auf den audiovisuellen Sektor gefasst:

– Im Mai 2000 verabschiedete die CMT einen Beschluss, mit der *Quiero TV*, eine spanische Digitalfernsehplattform, die Erlaubnis erhielt, zugangskontrollierte digitale Hörfunkdienste (bestehend aus Musiksendungen unterschiedlicher Art wie Pop, Rock oder Klassik) anzubieten. In ihrem Beschluss vertrat die CMT die Ansicht, dass die entsprechende Erlaubnis, die für die Bereitstellung dieser Dienste erforderlich ist, nicht eine Konzession für Rundfunksendungen, sondern eine Allgemeingenehmigung (im Sinne der EG-Richtlinie 97/13) für die Bereitstellung von digitalen Datenübertragungsdiensten ist. Diese Allgemeingenehmigungen sind die gleichen wie die, welche Internet-Service-Provider (ISP) erwerben müssen, um den Betrieb aufnehmen zu können.

Die CMT verabschiedete diesen Beschluss unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bedingungen, zu denen die DTTV-Konzession an *Quiero TV* vergeben wurde, es diesem Rundfunkveranstalter ermöglichen, „digitale Zusatzdienste“

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Auerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones de 25 May 2000, por el que se resuelve proceder a la inscripción de la modificación por ampliación de la Autorización General de Tipo C otorgada a la sociedad Quiero TV (Beschluss der CMT, in dem festgestellt wird, dass die Allgemeingenehmigung für Quiero TV diesem Betreiber die Erlaubnis gibt, digitale Audiodienste anzubieten). <http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-05-25-17.html>

Auerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones vom 1. Juni 2000, por el que se aprueba la resolución en el asunto relativo a las deficiencias en la prestación del servicio soporte de televisión en el Camping Els Solans de Camprodón (Girona) (Beschluss des CMT zur Bereitstellung von Rundfunkträgerdiensten in Camprodón (Girona)). <http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-06-01-10.html>

Auerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones vom 8. Juni 2000, por el que se aprueba la contestación a la consulta planteada por Telefonía Media, S.A., en relación a la figura del operador del canal múltiple (Beschluss des CMT als Antwort auf die Anfrage der Telefonía Media zu Multiplex-Betreibern). <http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-06-08-04.html>

Auerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones vom 25. Mai 2000, por el que se aprueba el Informe al Gobierno de Navarra sobre el proyecto de pliego de cláusulas administrativas particulares y de prescripciones técnicas de la explotación del servicio público de TV digital terrenal en su Comunidad (Beschluss des CMT als Bestätigung eines Berichts zu DTTV in Navarra). <http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-00-05-25-06.html>

ES

ES – Autonome Region Castilla-La Mancha beschließt Gründung eines öffentlich-rechtlichen Regionalsenders

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Das Parlament von Castilla-La Mancha (einer der 17 autonomen Regionen Spaniens) hat kürzlich ein Gesetz zur Gründung eines öffentlich-rechtlichen Regionalsenders verabschiedet. Die Gründung des Senders ist mittlerweile gemäß Staatsgesetz 43/1983 (dem sogenannten Gesetz über den dritten Fernsehkanal) erfolgt, dem zufolge regionale öffentlich-rechtliche Fernsehdienste von einer Gesellschaft

Lej 3/2000, de 26 de mayo, de creación del Ente Público de Radio-Televisión de Castilla-La Mancha (Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt für die Region Castilla-La Mancha), B.O.E. n° 159, vom 4. Juli 2000, S. 23921-23926.

ES

(die tatsächlich Telekommunikationsdienste sind), einschließlich „digitaler Audiodienste“ anzubieten, sobald dieser Rundfunkveranstalter die Genehmigung für die Bereitstellung derartiger Dienstleistungen erhalten hat. Es muss ebenfalls beachtet werden, dass Betreiber, welche Musikdienste über das Internet anbieten, möglicherweise überhaupt keine Genehmigung benötigen, wenn sie eine Vereinbarung mit einem ordnungsgemäß autorisierten ISP getroffen haben.

– Im Juni 2000 verabschiedete die CMT einen Beschluss zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Betreiber von Rundfunkträgerdiensten. Eine Frau aus Camprodón, einem Gebirgsort im Nordosten Spaniens, legte darüber Beschwerde ein, dass das Gebiet, in dem sie lebe, nicht von *Revisión*, dem Betreiber von Rundfunkträgerdiensten, der bis April 2000 auf diesem Markt eine Monopolstellung inne hatte, abgedeckt werde.

Die CMT war der Ansicht, dass sie berechtigt sei, auf diese Beschwerde zu reagieren, da die CMT unter anderem verantwortlich ist zu gewährleisten, dass die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von Rundfunkveranstalter und Telekommunikationsbetreibern eingehalten werden. Die CMT unterstrich, dass die Rundfunkveranstalter verpflichtet seien, eine angemessene Abdeckung von Fernsehdienstleistungen zu gewährleisten, und nicht *Revisión*, der allerdings als ehemaliger Monopolist gewisse Pflichten gegenüber den Rundfunkveranstaltern habe, damit diese sicher stellen könnten, dass die Kontinuität des Rundfunkträgerdienstes nicht durch die Liberalisierung beeinträchtigt wird. Bezüglich ihrer Abdeckungsverpflichtungen seien die Rundfunkveranstalter lediglich verpflichtet, entsprechend dem nationalen technischen Plan für Privatfernsehen 80% des Staatsgebiets abzudecken. Die derzeitige nationale Abdeckung mit Analogfrequenzfernsehen liege bei circa 95%, so dass unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung in diesem Bereich die Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet seien, die Abdeckung ihrer Dienste auf Gebiete wie Camprodón auszuweiten.

– Im Juni 2000 beantwortete die CMT eine Anfrage der *Telefonía Media* (dem audiovisuellen Zweig der *Telefonía-Gruppe*) hinsichtlich des rechtlichen Status von Anbietern von Fernseh-Multiplexdiensten. Die CMT stellte fest, dass Multiplex-Betreiber als solche nicht durch spanisches Recht geregelt sind. Jeder der Konzessionsinhaber für DTTV-Programmdienste muss sich die technischen Dienste, die zur Bereitstellung des DTTV-Dienstes erforderlich ist, selbst beschaffen. Wenn sich mehrere Konzessionsinhaber die Übertragungskapazität eines Multiplex teilen, müssen sie bei Fragen, die sie alle betreffen (z. B. Wahl der Anwendungsprogrammierungsschnittstelle (API), Verwaltung der Übertragungskapazität für Datenübertragung...), eine Übereinkunft treffen. Sollten die Betreiber keine Übereinkunft in diesen Fragen erreichen, ist es nicht klar, wie solche Konflikte zu lösen sind.

– Im Mai 2000 hat die CMT mit der Beantwortung einer Anfrage der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Navarra ebenfalls einen Bericht dieser Regierung zu einem Modell für die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Navarra gebilligt. ■

angeboten werden müssen, deren Kapital ausschließlich der Regionalregierung gehört. Die wichtigsten Organe des öffentlich-rechtlichen Regionalsenders sind der Vorstand und der Direktor. Beide unterstehen der Kontrolle der regionalen Legislative. Die Einnahmen des neuen Senders sollen aus dem Haushalt der Region und aus der Werbung stammen.

Die Regierung von Castilla-La Mancha hat bei der (für die Verwaltung des Frequenzspektrums zuständigen) nationalen Regierung bereits die Genehmigung zur Nutzung einer Frequenz beantragt. Sobald diese Genehmigung vorliegt, wird Castilla-La Mancha die achte spanische Region mit eigenem öffentlich-rechtlichem Fernsehen. Die anderen sieben sind Katalonien, Baskenland, Madrid, Andalusien, Valencia, Galizien und die Kanarischen Inseln. ■

GB – BBC gewinnt im Fall Vormundschaft und freie Meinungsäußerung

David Goldberg
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

In einem Fall, der in erster Linie das Recht auf freie Meinungsäußerung betrifft, bat die *British Broadcasting Corporation (BBC)* erfolgreich um die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung. Diese Verfügung hätte der BBC die Ausstrahlung eines Interviews mit einem "Mündel unter Vormundschaft" untersagt. Bei dem Mündel handelt es sich um einen 16-jährigen Jungen, der überraschend das Haus seiner Großeltern verließ, bei denen er lebte. Er fasste den spontanen Entschluss, sich einer religiösen Gruppierung anzuschließen. Die Großmutter bat das Gericht darum, ihren Enkel unter Amtsvormundschaft zu stellen. Dem Gesuch wurde stattgegeben. Um die Spur des Jungen zu finden, wurde eine Vermisstenanzeige veröffentlicht mit Fotos und einem Ausschnitt aus einer E-Mail, die angeblich von B. stammt und in der er angibt, glücklich zu sein. Die BBC nahm mit der Sekte Kontakt auf, woraufhin der Junge den Sender anrief und interviewt wurde. Nachdem die BBC die Großmutter hierüber in Kenntnis gesetzt hatte, bat diese

British Broadcasting Corporation gegen Kelly, Times Law Report vom 9. August 2000.

GB – Regierung akzeptiert Empfehlungen für mehr finanzielle Transparenz bei der BBC

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Ein unabhängiger Bericht zur Finanzberichterstattung der BBC empfiehlt, dass die Rundfunkanstalt einen verbesserten Informationszugriff ermöglichen und die Informationen für die Zuschauerschaft übersichtlicher darstellen sollte.

Der Bericht war vom Minister für Kultur, Medien und Sport in Auftrag gegeben worden, nachdem ein unabhängiger Bericht zur künftigen Finanzierung der BBC (siehe IRIS 1999-8: 11) verschiedene Maßnahmen empfohlen hatte, um die finanzielle Rechenschaftspflicht und Transparenz der BBC zu verbessern. Der Bericht wurde von der unabhängigen Beratungsfirma Pannell Kerr Foster verfasst.

Viewers to Have Increased Access to BBC Accounts (Zuschauer sollen besseren Zugriff auf BBC-Rechnungslegung bekommen), Department for Culture, Media and Sport (Ministerium für Kultur, Medien und Sport), Press Release (Pressemitteilung) DEM5 0242/2000, 3. Oktober 2000, abrufbar unter: <http://www.culture.gov.uk/creative/index.html>

GB – Einigung über Sendezeit der ITV-Nachrichten

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

In der letzten Ausgabe von IRIS (IRIS 2000-8: 8) wurde berichtet, dass die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – ITC), die britische Aufsichtsbehörde für Privatsender, die ITV-Gesellschaften angewiesen hatte, die Sendezeit ihrer Nachrichtensendungen zu ändern, weil die Zuschauerzahlen nach der Verlegung der Hauptnachrichtensendung von 22.00 Uhr auf einen späteren Zeitpunkt zurückgegangen waren. Die Unternehmen hatten gegen diese Anweisung geklagt. Nach einer Kompromissvereinbarung mit der ITC wurde die Klage jedoch zurückgezogen.

ITV and ITC Resolve Evening Schedule Issue (ITV und ITC beenden Streit um das Abendprogramm), Independent Television Commission (Unabhängige Fernsehkommission), Press Release (Pressemitteilung) 69/00, abrufbar unter: <http://www.itc.org.uk/>

IS – Neues Rundfunkgesetz

Aufgrund einer Verpflichtung gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die Richtlinie 97/36/EG umzusetzen, wurde in Island ein neues Rund-

mit Erfolg um eine einstweilige Verfügung, um die Ausstrahlung des Interviews zu verhindern.

Die BBC argumentiert in der Anfechtung des Urteils wie folgt: (a) Dieser Fall fällt weder unter Artikel 8, Absatz 2, noch Artikel 10, Absatz 2 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) und (b) kann eine Ausstrahlung nur durch eine einstweilige Verfügung gestoppt werden und nicht, wie vorgegeben, weil der Junge ein Mündel unter Amtsvormundschaft sei und die Ausstrahlung des Interviews deshalb einer Missachtung des Gerichts gleichkäme.

Zur freien Meinungsäußerung entschied das Gericht, dass Artikel 10 das *Common Law* (Fallrecht) Englands widerspiegelt, auch wenn der *Human Rights Act* (das Gesetz über Menschenrechte) erst im Oktober 2000 in Kraft tritt. Es führte aus, dass „die im jeweils zweiten Paragraphen der Artikel 8 und 10 der EMRK zitierten Interessen nicht als Trumpfkarte anzusehen seien, die sich über die Grundsätze der *open justice* (öffentliches Verfahren) und des Rechts auf freie Meinungsäußerung automatisch hinwegsetzen würden.“ Darüber hinaus läge die Aufgabe des Gerichtes nicht darin, „Interessen auszugleichen“. Das Gericht könne das Recht auf freie Meinungsäußerung nur dann begrenzen, wenn dies „notwendig“ sei. Die Schlüsselfrage für das Gericht lautet demnach: Sind die Argumente, die für das Vorliegen der in Paragraph 2 der Artikel 8 und 10 dargelegten Interessen vorgebracht werden, „überzeugend“? Hierfür reichen weder hehre Beteuerungen noch die Einladung an das Gericht, entsprechende Vermutungen anzustellen. Vielmehr sind handfeste Beweise zu liefern. Das Gericht führte weiterhin aus, dass die BBC für die Ausstrahlung eines Interviews mit B. nicht die Erlaubnis des Gerichts benötigt habe. ■

Der Bericht stellt fest, dass die derzeitige Finanzberichterstattung der BBC allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechnungslegungsgrundsätzen genügt und in einigen Fällen sogar über die der Privatsender hinausgeht. Er empfiehlt der BBC jedoch, noch weiter zu gehen.

Insbesondere soll die BBC ihre Performance öffentlich mit der ihrer kommerziellen Konkurrenten und ihren eigenen internen Performance-Zielen vergleichen, die Finanzinformationen in einem gesonderten kurzen Begleitheft zum Jahresbericht für die Zuschauer einfach und leicht verständlich aufbereiten, über erzielte Effizienzersparnisse berichten, die nicht mit Programmen zusammenhängenden Ausgaben unter besonderer Hervorhebung der Einsparungen ausführlicher darstellen und detaillierter über den Beitrag ihres kommerziellen Arms zu ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen informieren.

Die Regierung hat die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen sofort angenommen. ■

gen. Es wird nun montags bis donnerstags wieder eine Nachrichtensendung um 22.00 Uhr geben, die jedoch statt 30 nur noch 20 Minuten dauert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Nachrichten an durchschnittlich einem Abend pro Woche zu verlegen, damit längere Sendungen gezeigt werden können, die eher für Erwachsene geeignet sind und daher erst nach 21.00 Uhr beginnen dürfen. Ferner stimmte die ITC einer Verlängerung der Werbung in der Hauptsendezeit zwischen 18.00 und 23.00 Uhr um zusätzliche 2,5 Minuten zu, wobei die maximale tägliche Gesamtwerbezeit jedoch unverändert bleibt.

Die BBC hat in der Zwischenzeit mitgeteilt, dass ihre abendliche Hauptnachrichtensendung auf 22.00 verlegt werden soll, so dass sie in direkter Konkurrenz zu den verlegten ITV-Nachrichten läuft. ■

funkgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz Nr. 53/2000, welches am 17. Mai 2000 in Kraft getreten ist, umfasst alle Arten von Rundfunk, sowohl öffentlich-rechtliches als auch privates Radio und Fernsehen. Die Kapitel des bisherigen Rundfunkgesetzes, die sich auf *Ríkisútvarpið* (den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter) beziehen, wurden in

einem gesonderten Gesetz (Nr. 122/2000) ohne substanzielle Änderungen zusammengefasst. Eine Überprüfung des rechtlichen Rahmens für öffentlich-rechtlichen Rundfunk, insbesondere hinsichtlich der Finanzmittel, ist geplant.

Das Rundfunkgesetz spiegelt im Detail die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/552/EWG mit den Änderungen durch die Richtlinie 97/36/EG zu Rechtsprechung, Großereignissen, Teleshopping etc. wider. Es bevollmächtigt den Kulturminister, eine Liste von wichtigen Ereignissen zu erstellen, für die es keine Exklusivsenderechte geben darf. Der Kulturminister kündigte bei der Vorstellung des vorgeschlagenen Gesetzes im Parlament an, dass eine solche Liste erst nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrungen anderer Länder bei der Umsetzung ihrer Listen erstellt werde.

Das neue Gesetz ermächtigt den Kulturminister, Vorberei-

**Páll
Thórhallsson**
Media Division
Generaldirektorat
für
Menschenrechte
Europarat

Das Rundfunkgesetz Nr. 53/2000 mit Wirkung vom 17. Mai 2000 ist erhältlich unter <http://www.althingi.is/lagas/125b/2000053.html>

IS

IT – Neue Bestimmungen zur Werbung öffentlicher Stellen

Am 7. Juni 2000 hat das italienische Parlament das Gesetz Nr. 150 zur Werbung öffentlicher Stellen (*Disciplina delle attività di informazione e di comunicazione delle pubbliche amministrazioni*, Gesetz Nr. 150 vom 7. Juni 2000, in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 136 vom 13. Juni 2000) verabschiedet. Das Gesetz räumt allen öffentlichen Stellen Italiens, sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene, im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung von 1993 (*Razionalizzazione dell'organizzazione delle amministrazioni pubbliche e revisione della disciplina in materia di pubblico impiego*, Gesetzesdekret Nr. 29 vom 3. Februar 1993, in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 14 vom 6. Februar 1993) das Recht zur Durchführung institutioneller Informations- und Kommunikationsaktivitäten ein.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Gesetz Nr. 150 vom 7. Juni 2000, *Disciplina delle attività di informazione e di comunicazione delle pubbliche amministrazioni*, abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/00150l.htm>

IT

IT – Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu Werbung und Sponsoring im Rundfunk

Im September 2000 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (die italienische Kommunikationsaufsichtsbehörde) den Abschlussbericht zu einer am 10. März 2000 begonnenen öffentlichen Konsultation zu Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen veröffentlicht. Ziel der Konsultation ist die Schaffung eines Gerüsts zur Verabschiedung einer Verordnung zu Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen gemäß dem Kommunikationsgesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 (*Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*, siehe IRIS 1997-8: 10). Im Rahmen der Konsultation wurden Sender, Werbekunden und Verbraucherverbände um Stellungnahmen zur bestehenden Gesetzgebung in folgenden Punkten gebeten:

- Trennung von Werbung und Programm, unter besonderer Berücksichtigung der Kennzeichnung von Werbepausen (Split Screen, virtuelle Werbung und Markenabdruck);
- Brutto- und Nettoprinzip sowie zulässige Werbezeit pro Tag und pro voller Stunde;

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Sintesi delle risultanze della consultazione pubblica per un'indagine conoscitiva in materia di pubblicità radiotelevisiva (Abschlussbericht einer öffentlichen Konsultation über Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen), abrufbar unter <http://www.agcom.it/provv/sintesi Pubbl.htm>

IT

tungen für die Einführung von Digitalrundfunk zu beginnen. Jede neue oder verlängerte Rundfunklizenz wird eine Klausel enthalten, mit der sich die Behörden das Recht vorbehalten, Rundfunkveranstalter die Umstellung auf Digitaltechnik nach angemessener Frist zu verordnen.

Das Rundfunkgesetz stärkt die Rolle der *Útvarpsráttarnefnd* (Rundfunkkommission), die bereits für die Lizenzvergabe und die Überwachung der Konformität mit den darin enthaltenen Bedingungen zuständig war. In Zukunft wird sie für den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor zuständig sein, bei letzterem hauptsächlich in Bezug auf die Beachtung der EWR-Regeln. In Unterstreichung der Unabhängigkeit der Kommission besagt das Gesetz, dass ihre Entscheidungen auf Verwaltungsebene endgültig, jedoch noch vor Gericht anfechtbar sind. Der Kulturminister wird den Kommissionsvorsitzenden und seinen Stellvertreter nicht länger ernennen, sondern die Kommission wird sie selbst wählen. Das Gesetz ändert die bestehenden Regeln zur Zusammensetzung der Kommission nicht, deren sieben Mitglieder vom Parlament gewählt werden.

Schließlich schafft das neue Gesetz den umstrittenen *Menningarsjóður útvarpsstöðva* (Rundfunkkulturfonds) ab, der dahin gehend kritisiert worden war, dass sein einziger Zweck darin bestehe, Geld von einer Rundfunkorganisation an die andere zu transferieren. ■

ten ein. Fernsehwerbung öffentlicher Stellen ist von den normalen Vorschriften für die Sendezeit für kommerzielle Werbung und Sponsoring ausgenommen. Artikel 3 unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von Werbung öffentlicher Stellen: *messaggi di pubblico interesse* (Botschaften von öffentlichem Interesse) und *messaggi di utilità sociale* (Botschaften mit sozialem Nutzen). Erstere müssen vom Ministerrat festgelegt werden und dürfen nur gebührenfrei von öffentlich-rechtlichen und (hierfür eigens autorisierten) privaten Sendern ausgestrahlt werden, wobei der Gesamtumfang auf öffentlich-rechtlichen Kanälen nicht mehr als 2 % je volle Stunde und auf privaten Kanälen nicht mehr als 1 % der wöchentlichen Sendezeit betragen darf. Letztere dagegen können von jeder Institution beliebig festgelegt werden, sofern die Botschaften von sozialem Interesse sind. Sofern die Ausstrahlung nicht gebührenfrei erfolgt, darf der Preis nicht mehr als 50 % des gewöhnlichen Preises für kommerzielle Werbung betragen, und der Gesamtumfang darf nicht mehr als vier Minuten der täglichen Sendezeit des betreffenden Senders betragen. ■

– Werbebeschränkungen für bestimmte Produkte (Arzneimittel, Alkohol und Tabak), Altersgruppen und Audiotextdienste.

Einige Beiträge haben sich mit sogenannten *telepromotions* im Sinne des RTT-Falles (ECR 1996, I-6471) und mit der umstrittenen Frage beschäftigt, ob es verboten werden muss, dass Moderatoren einer Sendung in Werbespots mitwirken, die während derselben Sendung ausgestrahlt werden.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft die Unterbrechung von Sportveranstaltungen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage gewidmet, was nach der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) als Pause zu betrachten ist. Da die Richtlinie Werbeunterbrechungen nur in Pausen zulässt, liegt ein weiteres Problem darin, wie bei der Übertragung langer Veranstaltungen ohne Pausen Werbeunterbrechungen eingefügt werden können.

Viele Teilnehmer haben großes Interesse an den Herausforderungen gezeigt, die sich aus der Nutzung neuer Technologien bei der Herstellung von Werbung ergeben, zum Beispiel aus dem Einsatz elektronischer Imagingssysteme oder von virtueller Werbung.

Mehrere Beiträge haben sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei der Berechnung der Sendezeit im italienischen Rundfunk das Netto- oder das Bruttoprinzip maßgeblich sein sollte. Als Hauptargument zur Rechtfertigung des Bruttoprinzips dient das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall ARD (siehe IRIS 1999-10: 5), während andere Teilnehmer sich grundsätzlich auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmung berufen und sich für das Nettoprinzip aussprechen. ■

NL – RTL4 und RTL5 unterliegen niederländischem Medienrecht

Inger Weidema
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Die *Holland Media Groep (HMG)* ist eine kommerzielle Rundfunkgesellschaft, die Fernsehprogramme auf den Kanälen RTL4 und RTL5 ausstrahlt. In einem Erlass vom 20. November 1997 hat die niederländische Medienaufsichtsbehörde *Commissariaat voor de Media* Folgendes entschieden:

Die *HMG* ist als diejenige Rundfunkgesellschaft zu betrachten, die für die von RTL4 und RTL5 ausgestrahlten Programme verantwortlich ist.

Bezirksgericht Amsterdam, Urteil vom 7. September 2000, AZ 98/3461, *Holland Media Groep* gegen *Commissariaat voor de Media* (Niederländische Medienaufsichtsbehörde).

NL

NL – Vertrag über die Ausstrahlung von Kinderserien

Inger Weidema
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

L. Hartog van Banda und M. Appelboom waren als Autor und Produzent an der Entstehung von zwei erfolgreichen Kinderserien beteiligt, *Tita Toveraar* und *De Berenboot* (I und II). Die Serien wurden in den siebziger und achtziger Jahren im niederländischen Fernsehen gezeigt. Hartog van Banda hat das Urheberrecht an Bild- und Tonaufzeichnungen, die von der Serie gemacht wurden. Mit den Jahren verschlechterte sich die Beziehung zwischen den beiden Männern. Hartog van Banda will nun einen Vertrag mit *Bridge BV*

Bezirksgericht Den Haag, Urteil vom 4. Mai 2000, AZ KG 00-332, *L. Hartog van Banda* gegen *M. Appelboom*.

NL

SE – DTT-Lizenzinhaber sind britische Gesellschaften

Nach Beschwerden aus dem Publikum hat die Schwedische Rundfunkkommission am 15. Juni 2000 zwei Entscheidungen getroffen, die das gegenwärtige Lizenzsystem der schwedischen Regierung in Frage stellen.

Kanal5 Ltd und TV3 Ltd besitzen Lizenzen der britischen *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*) für Satellitensendungen. Beide Sender strahlen jedoch Sendungen in schwedischer Sprache aus, die sich an den schwedischen Markt richten.

Im Jahr 1998 erhielten Kanal 5 AB und TV3 AB Lizenzen der schwedischen Regierung für digitales terrestrisches Fernsehen (DTT). Beide Gesellschaften hatten ihren Sitz in Schweden und gehörten jeweils zu demselben internationalen Konzern wie ihre gleichnamigen britischen Pendanten. Der Sendebetrieb begann Anfang 2000, und das Programm war praktisch identisch mit dem Satellitenprogramm. Da die schwedische Gesetzgebung hinsichtlich der Werbung meist strenger ist als die britische, bestand der einzige Unterschied darin, dass anstelle der Werbespots der Satellitenversion ein Hinweis eingeblendet wurde, dass die Werbung aufgrund rechtlicher Komplikationen nicht gezeigt werden könne.

Die *ITC* teilte der Rundfunkkommission mit, dass die britischen Gesellschaften ihrer Meinung nach tatsächlichen ihren Sitz in Großbritannien hätten und dass redaktionelle Entscheidungen am Sitz der „Gesellschaften“ in Großbritannien getroffen würden. Für den Fall, dass die Kommission

Greger
Lindberg
Schwedische
Rundfunk-
kommission

Die Entscheidungen der Kommission (SB 202 und 203/00) sind in schwedischer Sprache abrufbar unter: <http://www.grn.se/Pressmeddelanden/2000/202-203-00pm.htm>

SV

Die *HMG* unterliegt niederländischem Recht und damit auch der Aufsicht durch das *Commissariaat voor de Media*.

Das *Commissariaat voor de Media* erlaubt die Herstellung von Fernsehprogrammen durch die *HMG* und die Ausstrahlung dieser Programme durch Kabelbetreiber unter bestimmten Umständen und für einen bestimmten Zeitraum.

Die *HMG* hat gegen diesen Erlass Widerspruch eingelegt, der jedoch vom *Commissariaat voor de Media* abgewiesen wurde.

Am 27. April 2000 stellte die *HMG* einen Berufungsantrag gegen diese Entscheidung und bat um deren Aufhebung. Die *HMG* steht auf dem Standpunkt, dass sie luxemburgischem Recht unterliegt, weil sie in Luxemburg ihren Sitz hat. Das Bezirksgericht Amsterdam entschied jedoch, dass die *HMG* die Rundfunkgesellschaft ist, die im Sinne der EG-Fernsehrichtlinie und des niederländischen *Mediawet* (Mediengesetzes) für die Programme von RTL4 und RTL5 verantwortlich ist, und daher als Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden zu gelten hat. Der Richtlinie zufolge unterliegt eine Gesellschaft, die ihren Sitz in einem bestimmten Land hat, auch dem Recht dieses Landes. Die *HMG* unterliegt somit der niederländischen Rundfunkaufsicht und dem *Mediawet*. Die Berufung der *HMG* wurde abgewiesen. ■

und *Kindernet* über eine erneute Ausstrahlung der Serien im niederländischen Fernsehen schließen, benötigt dazu aber die Zustimmung Appelbooms. Appelboom verweigert diese Zustimmung jedoch, so dass die anderen Parteien keine Vereinbarung treffen können. Hartog van Banda hat daher das Bezirksgericht Den Haag aufgefordert, Appelboom zur Kooperation beim Abschluss eines Vertrags mit *Bridge BV* und *Kindernet* zu zwingen. Dem Gerichtspräsidenten zufolge kann Appelboom nicht zu einer vorbehaltlosen Zustimmung gezwungen werden, zumal es noch keine Überlegungen zum Inhalt der Vereinbarung zwischen Hartog van Banda und *Bridge BV* und *Kindernet* gibt. Er entschied jedoch, dass Appelboom sich an Verhandlungen über einen möglichen Vertrag beteiligen muss. ■

feststellen sollte, dass es sich bei den Satellitensendungen und den DTT-Sendungen um denselben Dienst handelt, erklärten beide Kanäle, dass dieser als unter der Regie der britischen Gesellschaft stehend zu betrachten sei.

Weiter hieß es in der Entscheidung, die Kommission habe bereits 1995 festgestellt, dass die Gesellschaften, die den Satellitendienst unter den Namen TV3 und Femman (später Kanal5) betrieben, nicht als Gesellschaften mit Sitz in Schweden zu betrachten seien.

Die Schwedische Rundfunkkommission erklärte in ihrer Entscheidung unter Bezug auf das schwedische Hörfunk- und Fernsehgesetz und die Fernsehrichtlinie (89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG), dass der Sender nur diejenige Gesellschaft sein kann, die die redaktionelle Kontrolle hat. Außerdem stellte sie fest, dass die redaktionelle Kontrolle nur entweder bei TV3 AB oder TV3 Ltd und entweder bei Kanal5 AB oder Kanal5 Ltd liegen kann, weil Satelliten- und DTT-Programm ja praktisch inhaltsgleich seien. Da die Kommission keinen Anhaltspunkt dafür sah, dass die schwedischen Gesellschaften irgendeine redaktionelle Kontrolle ausüben, stellte sie fest, dass die redaktionelle Kontrolle allein bei den britischen Gesellschaften liegt. Weil kein Grund zu der Annahme bestand, dass diese britischen Gesellschaften als Gesellschaften mit Sitz in Schweden zu betrachten sind, folgte die Kommission, dass diese Sendungen nicht unter schwedisches Recht fallen, und wies die Beschwerden ab. Die Entscheidungen wurden einstimmig getroffen und sind rechtskräftig.

Die Beschlüsse der Schwedischen Rundfunkkommission stellen das in vielen Ländern verwendete System der Vorabgenehmigung in Frage, zumindest wenn praktisch eine terrestrische Weiterübertragung eines Satellitenprogramms geplant ist. ■

SK – Neues Rundfunkgesetz tritt in Kraft

Am 14. September 2000 verabschiedete das slowakische Parlament das „Gesetz über Rundfunk und Weiterübertragung sowie über Änderungen des Telekommunikationsgesetzes Nr. 195/2000 der Gesetzessammlung. Das neue Gesetz ersetzt

- das Radio- und Fernsehgesetz Nr. 468/1991 der Gesetzessammlung in geänderter Fassung,
- das Gesetz über den Rundfunkrat der slowakischen Republik und über die Änderung des Gesetzes Nr. 468/1991 der Gesetzessammlung und Nr. 160/1997 der Gesetzessammlung in geänderter Fassung,
- und § 1 des Gesetzes über Radio- und Fernsehbestimmungen Nr. 166/1993 der Gesetzessammlung in geänderter Fassung.

Das neue Gesetz trat am Tag seiner Bekanntmachung in der Gesetzessammlung, d.h. am 4. Oktober 2000 in Kraft.

Das Gesetz regelt: 1) die Stellung und die Tätigkeit des Rundfunk- und Übertragungsrats (früher Rundfunkrat der slowakischen Republik genannt) und 2) die Rechte und Pflichten von Rundfunkveranstaltern, Betreibern von Übertragungssystemen sowie anderer definierter Subjekte (einschließlich ausländischer Subjekte sowohl in Form von juristischen als auch natürlichen Personen).

Das neue Gesetz harmonisiert das slowakische Recht vollständig mit den europäischen Normen, insbesondere im Hinblick auf:

- die Rechtsprechung
- grundsätzliche Definitionen
- den Schutz der Menschenwürde und der Menschlichkeit, Schutz von Minderjährigen und das Recht auf Gegendarstellung
- europäische Werke und die unabhängige Produktion von Fernsehprogrammen
- Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Übertragung von Fernsehprogrammen (Recht auf Kurzberichterstattung)

Beatrix Kormančíková
Büro des
Rundfunk- und
Übertragungsrats

Zákon č. 308/2000 Z.z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z.z. o telekomunikáciách' (Gesetz Nr. 308/2000 der Gesetzessammlung über Rundfunk und Weiterübertragung) vom 14. September 2000.

SK

RO – Neue Regelungen für Werbung und Sponsoring

Die elektronischen Medien in Rumänien haben sich seit dem 27. Juli 2000 nach den Regelungen des *Consiliul National al Audiovizualului* (Landesrats für Audiovisuelles) in Bezug auf Werbung, Sponsoring und Teleshopping zu richten.

Der diesbezügliche im Generalanzeiger Nr. 352 veröffentlichte Beschluss *Decizia privind adoptarea normelor obligatorii pentru publicitate, teleshopping si sponsorizare in domeniul audiovizualului* sieht unter anderem vor, dass die Werbezeiten im audiovisuellen Bereich nicht mehr als 15% der täglichen Sendezeit ausmachen dürfen. Innerhalb einer Sendezeit von 60 Minuten darf die Werbung nicht mehr als 20% einnehmen, wobei die 60-minütige Sendezeit in Bezug auf die Stundenuhr (volle Zahlen) berechnet wird. Für kürzere Zeitspannen dürfen ebenfalls maximal 20% der betreffenden Sendezeit für Werbespots bereitgestellt werden. Ausgenommen von diesen Regelungen werden die *Anunturi de utilitate publica* (Öffentlichen Durchsagen, Public Service Announcements) und *anunturi umanitare* (humanitären

– Zugang der Öffentlichkeit zu Ereignissen von großer Bedeutung

– Werbung, Teleshopping und Sponsoring (z. B. Werbung für Alkoholika, außer Bier, ist von 6.00 bis 22.00 Uhr vollständig verboten. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr müssen für Alkoholwerbung gemäß den europäischen Normen besondere Bedingungen erfüllt werden).

Die Hauptaufgabe des Rundfunk- und Übertragungsrats besteht darin, das allgemeine Recht auf Zugang zu Informationen, das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Programmen mit kulturellem Wert wie auch mit pädagogischem Ziel sicherzustellen und zu unterstützen. Der Rat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Bestimmungen für Radio- und Fernsehsendungen und -übertragungen. Der Rat gewährleistet, dass alle Rundfunkveranstalter (öffentlich-rechtliche wie private) Informationsvielfalt in ihren Nachrichtensendungen bieten und sich an die rechtlichen Vorschriften für Radio- und Fernsehsendungen sowie die Weiterübertragung von Programmen halten.

Die Hauptaufgaben des Rates sind Lizenzierung und Regulierung. Der Rat entscheidet über Lizenzen und Registrierung von Übertragungssystemen, er überwacht die Sendetätigkeit, spricht Verwarnungen aus und verhängt Geldstrafen gegen Rundfunkveranstalter und Kabelbetreiber, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. Der Rat vergibt zusätzliche Frequenzen an öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Telekommunikationsbehörde die Nutzungspläne für das Frequenzspektrum zu Sendezwecken. Der Rat überwacht die Konformität mit dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen und vertritt die Slowakei im Ständigen Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarats. Er beteiligt sich an der Gestaltung der staatlichen Medienpolitik, liefert Stellungnahmen und Vorschläge zu internationalen Rundfunkabkommen und arbeitet mit internationalen Organisationen wie auch mit den Regulierungsbehörden anderer Länder zusammen (seit 1996 ist der Rat Mitglied des Zusammenschlusses Europäischer Medienaufsichtsbehörden – EPRA). Der Rat hat neun Mitglieder, die vom slowakischen Parlament für sechs Jahre gewählt werden. Die Mitglieder können für weitere sechs Jahre wiedergewählt werden.

Art. II des Gesetzes Nr. 308/2000 der Gesetzessammlung bringt vier Änderungen zum Telekommunikationsgesetz. Das Wichtigste ist die Feststellung, dass Radio- und Fernsehsendefrequenzen unentgeltlich sein werden (gemäß Gesetz Nr. 195/2000 der Gesetzessammlung waren sie kostenpflichtig). ■

Durchsagen), die kostenlos übertragen werden und daher nicht als Werbezeit berechnet werden.

Völlig neu sind die Regelungen, die die Werbung und das Teleshopping für Zigaretten und anderen Tabakwaren verbieten. Was die Werbung und das Teleshopping für alkoholische Getränke jeder Art betrifft, so müssen folgende Regeln beachtet werden: Diese Spots und Aktivitäten dürfen sich nicht gezielt an Minderjährige wenden, sie dürfen nicht Aufnahmen mit Minderjährigen enthalten, die für alkoholische Getränke werben. Außerdem darf der Alkoholgenuss nicht mit besseren physischen Leistungen oder mit Personen am Steuer eines Wagens assoziiert werden. Auch darf nicht suggeriert werden, dass die alkoholischen Getränke irgendwelche kurativen, stimulativen oder sedativen Folgen haben könnten oder dass sie eine Lösung für persönlichen Kummer bieten. Auch darf in Bezug auf Abstinenzler oder mäßige Alkoholgenießer kein negatives Image entstehen. Der hohe Alkoholgehalt eines Getränks darf nicht als Vorzug angeführt werden. Die Werbung für alkoholische Getränke, die zur Hauptsendezeit ausgestrahlt wird, darf nicht die Geste des Trinkens enthalten, auch dürfen solche Werbespots für alkoholische Getränke nicht innerhalb von Kindersendungen oder innerhalb von Sportübertragungen ausgestrahlt werden.

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Was das Sponsoring anbetrifft, so sieht der oben erwähnte Beschluss vor, dass das Sponsoring eines Rundfunkprogramms nur bei Beachtung folgender Vorschriften erlaubt ist:

Decizia privind adoptarea normelor obligatorii pentru publicitate, teleshopping si sponsorizare in domeniul audiovizualului (Beschluss betreffend verpflichtende Normen für Werbung, Teleshopping und Sponsoring im audiovisuellen Bereich) vom 27. Juli 2000.

RO

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

IE – Neue Entwicklungen im elektronischen Handel

Candelaria van
Strien-Reney,
Juristische
Fakultät,
National
University of
Ireland, Galway

Im Juli 2000 hat Irland ein Gesetz zur Regelung des elektronischen Handels verabschiedet (siehe IRIS 2000-8: 11). Das Gesetz über elektronischen Handel 2000 ist mittlerweile in Kraft und soll die Grundlage für die weitere Beteiligung Irlands an dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen neuen ordnungspolitischen Rahmen für die elektronische Kommunikation und für elektronische Dienste bilden. Der irische Telekommunikationsmarkt wurde am 1. Dezember 1998 dereguliert (siehe IRIS 1999-3: 14), und

Press release by the Minister for Public Enterprise (Pressemitteilung des Ministers für öffentliche Unternehmen) vom 12. Juli 2000, abrufbar auf der Website der irischen Regierung unter <http://irlgov.ie/tec/press00/july12th00.htm>

Press release by the Minister for Public Enterprise (Pressemitteilung des Ministers für öffentliche Unternehmen) vom 23. August 2000, abrufbar auf der Website der irischen Regierung unter <http://www.irlgov.ie/tec/press00/aug23rd00.html>

Press release from the Department of Enterprise, Trade and Employment (Pressemitteilung des Ministeriums für Unternehmen, Handel und Beschäftigung) vom 5. Oktober 2000, abrufbar auf der Website der irischen Regierung unter <http://www.entemp.ie/press-rel/051000a.html>

PT – Vier Lizenzen für Mobiltelefone der dritten Generation

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Am 29. September haben sich sieben Gesellschaften (TMN, Optimus, Oniway, Telecel, Leadcom, Titancon und Mobijazz) um vier UMTS-Lizenzen (*Universal Mobile Telecommunication System*) beworben. Die *Comissão de Análise do Concurso* (Angebotsprüfungskommission) hat 45 Tage Zeit, um die

ICP lança concurso público para atribuição de licenças em UMTS (Portugiesische Kommunikationsaufsichtsbehörde führt öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von UMTS-Lizenzen durch), Pressemitteilung (27. Dezember 1999), abrufbar unter http://www.icp.pt/umts/press/press_01.html

Terceira geração móvel, Concurso Público aberto hoje (Mobilsystem der dritten Generation, Öffentliche Ausschreibung heute eröffnet), Pressemitteilung (1. August 2000) abrufbar unter http://www.icp.pt/umts/press/press_03.html

UMTS – Terceira geração móvel, Candidaturas ao concurso aceites pela Comissão de análise (UMTS – Mobilsystem der dritten Generation, Bewerbungen von der Angebotsprüfungskommission angenommen), Pressemitteilung abrufbar unter <http://www.icp.pt/press/not257.html>

PT

US – Napster bleibt online

Am 2. Oktober hat der *U.S. Court of Appeals, 9th Circuit* (Berufungsgericht für den 9. US-Bundesgerichtsbezirk) in San Francisco die Argumente beider Parteien zu der einstweiligen Verfügung angehört, den die US-Bezirksrichterin Marilyn Hall Patel im Fall *RIAA* gegen *Napster* erlassen hat. Am 26. Juli 2000 hatte die Bezirksrichterin *Napster* dazu verurteilt, das Kopieren bzw. Vervielfältigen sowie sonstige widerrechtliche Nutzungen von nicht autorisierten Musikstücken, Kompositionen oder von Material, an dem die Kläger Urheberrechte besitzen, sowie jegliche Begünstigung derartiger Handlungen bzw. Beihilfe und Anstiftung zu oder Mittäterschaft an derartigen Urheberrechtsverstößen zu

– Der Name, das Waren- bzw. Markenzeichen des Sponsors darf nur zu Beginn und/oder am Ende der betreffenden Sendung bzw. des Programms angeführt werden.

– Im Falle der Sport-, Kulturveranstaltungen oder der Unterhaltungs- und Gewinnspielsendungen dürfen die Namen oder Markenzeichen der Sponsoren höchstens alle 20 Minuten einmal gezeigt werden.

– Der Sponsor darf keinen Einfluss nehmen auf den Inhalt, die Form oder Programmierung der Sendung und darf in keiner Weise die redaktionelle Unabhängigkeit des Senders beeinflussen. Das Werben zugunsten der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten innerhalb der gesponsorten Programme oder Sendungen ist verboten. ■

der Minister für öffentliche Unternehmen hat den Vorschlag der Europäischen Kommission zur „Entbündelung der Ortsleitung“ begrüßt, da dies eine Gelegenheit zur Intensivierung des Wettbewerbs biete und den Verbrauchern zugute komme.

Aufgrund des Gesetzes über elektronischen Handel hat *An Post* (die irische Post) unter der Adresse www.billpay.ie ihre ersten E-Commerce-Aktivitäten gestartet. Sie bietet Verbrauchern damit die Möglichkeit, Rechnungen risikolos per Internet zu bezahlen. Die irische Regierung hat angedeutet, dass sie unter Umständen bereit ist, eine Modernisierung des Postnetzes mitzufinanzieren, um möglichst vielen irischen Bürgern die Chancen zu eröffnen, die der elektronische Handel und die Informationsgesellschaft bieten.

Im Rahmen ihrer Strategie, Irland zu einem bedeutenden E-Business-Standort zu entwickeln, hat die Regierung zudem die Gründung eines großen europäischen E-Business-Zentrums in Irland angekündigt, das komplexe Web-Hosting- und Internet-Infrastrukturdienste, die Beschaffung und Installation von Hardware und Software, die Verbreitung, Integration und Verwaltung von Inhalten, Systemapplikationen sowie professionelle Dienstleistungen anbieten soll. ■

Angebote zu prüfen. Voraussichtlich soll die dritte Mobilfunkgeneration ab Anfang 2002 kommerziell angeboten werden.

UMTS ist die europäische Version von IMT 2000 (*International Mobile Telecommunications*) und bietet erhebliche technische Fortschritte im Vergleich zu den Mobilfunksystemen der ersten (Analogtechnik) und zweiten (GSM und DCS) Generation.

UMTS wird alle Multimediadienste ermöglichen, die bisher über Festnetz-Internetanschlüsse verfügbar sind, sowie verschiedene neue, die sich aus dem mobilen Einsatz ergeben. Auch zahlreiche audiovisuelle Dienste wie Fernschulung, Telemedizin, Videokonferenzen, Unterhaltung und Nachrichten sollen voraussichtlich angeboten werden. Nach Angaben des *Instituto das Comunicações de Portugal* (portugiesische Kommunikationsaufsichtsbehörde) ist das Hauptkriterium für eine erfolgreiche Bewerbung ihr Beitrag zur Entwicklung der Informationsgesellschaft. ■

unterlassen. Die Richterin setzte das Inkrafttreten der Verfügung auf den 28. Juli 2000 fest. Am selben Tag gewährte das Gericht dem Beklagten jedoch im Eilverfahren einen Vollstreckungsaufschub und ordnete an, dass der Fall im Oktober vor dem ersten verfügbaren Kollegium zu verhandeln sei (Näheres zum Fall *Napster* siehe IRIS 2000-8: 14).

In der Verhandlung drehte sich die Diskussion hauptsächlich um die Anwendbarkeit der sogenannten *Sony-Betamax*-Doktrin. Dieser Doktrin zufolge ist der Verkauf von Aufnahmegeräten keine Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung, wenn das Produkt zu im wesentlichen nicht-beeinträchtigenden Nutzungsmöglichkeiten (*substantial non-infringing uses*) in der Lage ist. *Napster*-Anwalt David Boies trug vor, dass *Napster* zu nicht-wesentlichen beeinträchtigenden Nutzungsmöglichkeiten (*non-substantial infringing uses*) in der Lage

Francisco Javier
Cabrer
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

sei und daher Anspruch auf denselben Schutz habe wie Videorecorder. Für die Gegenpartei bestand RIAA-Anwalt

Die *Napster-Verhandlung vom 2. Oktober ist als Video-Stream abrufbar unter:*
[http://www.cnn.com/2000/LAW/law.and.technology/10/02/napster.trial.01/Appellant Napster, Inc.'s Opening Brief](http://www.cnn.com/2000/LAW/law.and.technology/10/02/napster.trial.01/Appellant.Napster.Inc.s.Opening.Brief) (Eröffnungsschriftsatz der Berufungsklägerin Napster, Inc.), abrufbar unter: <http://dl.napster.com/brief0818.pdf>
Brief of Plaintiffs/Appellees (Schriftsatz der Kläger/Berufungsbeklagten), abrufbar unter: <http://www.riaa.com/pdf/Napster09082000.pdf>

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AT – Mediengesetz und Urheberrechtsgesetz geändert

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne
& In der Maur
Rechtsanwälte

Die schon lange geplante (siehe IRIS 1999-7: 13) Ausdehnung der mediengesetzlichen Anbieters- und Ablieferungspflicht von Druckwerken auf sonstige Medienwerke (mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern) wurde nun verwirklicht; die betreffende Änderung

Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, Bundesgesetzblatt 2000 I 75 vom 8. August 2000.

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2000), noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

DE

CZ – Gesetz über die elektronische Signatur

Die Tschechische Republik ist das erste Land Mittel- und Osteuropas, das ein Gesetz über die elektronischen Signatur erlassen hat. Das Parlament der Tschechischen Republik hat das *Zákon č. o elektronickém podpisu* (Signaturgesetz) am 29. Juni 2000 gebilligt. Es dient der Transformation der Richtlinie 1999/93/EG.

Das Gesetz beinhaltet Definitionen, die den Definitionen der EG-Richtlinie entsprechen.

„Elektronische Signatur – Daten, in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und der Feststellung der Identität des Signators dienen. Eine höhere Stufe der Sicherheit besitzt die „sichere elektronische Signatur“, die strengerer Bedingungen entsprechen muss. „Signator“ ist eine natürliche Person, die über Mittel für die Schaffung der elektronischen Signatur verfügt und für sich oder für eine andere natürliche oder juristische Person handelt. „Zertifikate“ sind die elektronischen Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfchlüssel einer natürlicher Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird. „Qualifizierte Zertifikate“ sind die elektronischen Bescheinigungen, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und von den Zertifizierungsdiensteanbietern, die den Bedingungen des Gesetzes für die Ausstellung solcher Zertifikaten entsprechen, ausgestellt wurden.

„Zertifizierungsdiensteanbieter“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Zertifikate ausstellt, seine Evidenz führt oder andere mit der elektronischen Signaturen verbundene Dienste leistet. „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ ist der, der über eine Akkreditierung im Sinne des Gesetzes verfügt. Ein qualifiziertes Zertifikat muss jedenfalls bestimmte Angaben erhalten und mit einer sicheren

Jan Fučík
Rundfunkrat,
Prag

Zákon o elektronickém podpisu a o zmíni některých dalších zákonů (zákon o elektronickém podpisu – Signaturgesetz) 29. Juni 2000.

CS

FR – Einrichtung des Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique

Entsprechend der Ankündigung von Premierminister Lionel Jospin von Januar 1999 wurde jetzt per Erlass der

Russel Frackmen darauf, dass der *Sony-Fall* nicht anwendbar sei und *Napster* nicht wegen seiner Technologie verklagt worden sei, sondern wegen seiner Geschäftspraktiken.

Neben diesen Fragen wurde bei der Verhandlung unter anderem auch intensiv über die Rechtsnatur des *Napster-Systems* und über die Beweislast bei der Einrede der redlichen Nutzung (*fair use*) diskutiert. Um zu einer Sachentscheidung zu kommen, fragte die Richterin Mary Schroeder den Anwalt der Kläger, ob eine Verfügung akzeptabel sei, in der jedes urheberrechtlich geschützte Musikstück namentlich genannt werde.

Am Ende vertagte sich das dreiköpfige Kollegium, ohne bereits über die rechtliche Frage zu entscheiden, ob die einstweilige Verfügung aufgehoben wird. Das Dienstangebot von *Napster* bleibt daher bestehen. ■

des Mediengesetzes ist mit 1. September 2000 in Kraft getreten.

Außerdem hat das Parlament die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Ausstellungsvergütung (genauer: den verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch auf angemessene Vergütung der Urheber von Werken der bildenden Künste für den Fall, dass Werkstücke zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden) abgeschafft und damit einen wesentlichen Teil der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 rückgängig gemacht (siehe IRIS 1996-10: 13). ■

ren elektronischen Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters versehen sein.

Der Betrieb eines Zertifizierungsdiensteanbieters bedarf keiner Zustimmung.

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter für die qualifizierten Zertifikate muss sich als solcher bei der Regulierungsbehörde anmelden und muss die Bedingungen des Gesetzes erfüllen.

Der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter hat, wenn er seine Tätigkeit einstellt, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt (spätestens 3 Monate nach Beendigung seiner Tätigkeit) der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Sie hat entweder dafür zu sorgen, dass die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen Zertifikate von einer anderen Zertifizierungsstelle übernommen werden, oder sie hat diese zu sperren.

Die Regulierungsbehörde verfügt über ein Spektrum an Maßnahmen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen. Es besteht die Möglichkeit einer Geldstrafe. Zum Zweck der Überwachung haben Zertifizierungsdiensteanbieter den Organen der Regulierungsbehörde das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten; auf Verlangen die in Betracht kommenden Unterlagen, auch soweit diese in elektronischer Form vorhanden sind, zur Einsicht vorzulegen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde werden vom Datenschutzzamt ausgeübt.

Ausländische Zertifikate können als qualifizierte Zertifikate benutzt werden, falls sie von einem Zertifizierungsdiensteanbieter, der die qualifizierte Zertifikate im Sinne des Gesetzes ausstellen darf, als solche anerkannt werden, womit der Zertifizierungsdiensteanbieter die Richtigkeit und Gültigkeit des ausländischen Zertifikates gewährleistet.

Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Durch die Anpassung der jeweiligen Vorschriften wird die zivil-, verwaltungs-(steuer-) und strafrechtliche Anerkennung der elektronischen Signatur sichergestellt.

Das Gesetz wird drei Monate nach seiner Veröffentlichung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechischen Republik, das heißt am 26. Oktober 2000 wirksam. ■

Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique (Rat zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums) eingerichtet. Er soll noch vor Ende des Jahres seine Arbeit für eine Dauer von sechs Jahren aufnehmen. Der Rat wird die Ministerin für Kultur und Kommunikation beraten. Dazu

erhält er von ihr ein Arbeitsprogramm und wird ihr seinerseits Vorschläge und Empfehlungen in Bezug auf Fragen des literarischen und künstlerischen Eigentums unterbreiten. Zudem kommt ihm eine Kontrollfunktion mit Blick auf die Einhaltung und Durchsetzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu. Er verfolgt die Entwicklung der Märkte und allgemeinen Praktiken. Ausgenommen bleiben hierbei Wettbewerbsfragen, die dem *Conseil de la Concurrence* (Wettbewerbsrat) obliegen. Zudem soll der *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* bei Konflikten eine Schlichterrolle übernehmen und kann hierfür einen speziell

Amélie
Blocman
Légipresse

Erlass vom 10. Juli 2000 zur Einrichtung des *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique*, Amtsblatt vom 19. September 2000, S. 14634.

FR

GB – Wettbewerbsbehörden bestätigen Fusionen zur Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse bei Channel 3

Die Wettbewerbsbehörden des Vereinigten Königreiches haben einer Reihe von Fusionen zugestimmt, die die Anzahl der Eigentümer der Hauptgesellschaften von Channel 3 (dem mit Abstand wichtigstem Privatsender) von drei auf zwei reduziert. Die Organisationsstruktur von Channel 3 (besser bekannt als *ITV*) gründet sich auf sechzehn Regionallizenzen, die für den Großteil der Programme in einem Netz zusammengefasst sind. Seit der Lizenzvergabe 1991 war ein sehr starker Konsolidierungsprozess unter den Franchisenehmern zu beobachten, so dass 1999 alle entscheidenden Lizenzen in der Hand der drei Gesellschaften *Carlton Communications*, *Granada Group* und *United News and Media* lagen. Die weitere Konsolidierung wurde durch zwei Umstände beschränkt: Zum einen gibt es die 15%-Grenze für Eigentum an Mehrfachlizenzen, die nach dem Rundfunkgesetz von 1996, Anhang 2, mehr als 15% an der Gesamtfernsehenszeit (einschließlich der öffentlich-rechtlichen *BBC*)

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Handels- und Industrieministerium, *Carlton, Granada and UNM: Competition Commission Report and Decisions*, (*Carlton, Granada and UNM: Bericht und Entscheidungen der Wettbewerbskommission*) Pressemitteilung P/2000/488, 14. Juli 2000, abrufbar unter: <http://213.38.88.195/coi/coipress.nsf/2b45e1e3ffe090ac802567350059d840/f778dba8e686a25b8025691c003cf12d?OpenDocument>

IT – Neue Bestimmungen zum Urheberrecht

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Am 18. August 2000 hat das italienische Parlament das Gesetz Nr. 248 zum Urheberrecht (*Nuove norme di tutela del diritto d'autore*, Gesetz Nr. 248 vom 18. August 2000, in *Gaz-*

gesetz Nr. 248 vom 18. August 2000, *Nuove norme di tutela del diritto d'autore*, abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/002481.htm>

SK

RU – Informationssicherheits-Doktrin verabschiedet

Am 9. September 2000 hat der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, die vom Sicherheitsrat formulierte *Doktrina informatsionnoi bezopasnosti Rossijskoi Federatsii* (Doktrin zur Informationssicherheit in der Russischen Föderation) genehmigt. Die Doktrin enthält offizielle Ansichten über die Ziele, Probleme, Prinzipien und Hauptrichtungen für die Förderung der Datensicherheit in der Russischen Föderation.

Verschiedene Bestimmungen der Doktrin betreffen den Bereich Telekommunikation und Recht. Die Doktrin schlägt vor, dass das Parlament Gesetze erörtern und verabschieden sollte, die für Datensicherheit im Telekommunikationssektor sorgen. Insbesondere soll das Parlament Pläne machen, um eine gesetzliche Grundlage für die vor-

qualifizierten Experten beauftragen. Neben den neun von Rechts wegen festgelegten Mitgliedern, einem Mitglied des Staatsrates als Vorsitzenden und einem Richter am Obersten Revisionsgericht als stellvertretender Vorsitzenden sowie acht Experten im Bereich des Urheberrechts, werden noch 32 Vertreter der verschiedenen Berufsorganisationen per Erlass durch die Kulturministerin und auf Vorschlag dieser Verbände ernannt werden. Die Urheber geistiger Werke, d. h. Urheber von Software, Datenbanken, die Hersteller von Tonträgern, von Werken aus Film und Audiovision, Presse- und Buchverleger sowie Anbieter von On-line-Diensten, Radiosender und Verbraucher können somit durch den Rat ihre Standpunkte zum Urheberrecht kundtun. Die Arbeit des Rates wird der Kulturministerin durch schriftliche Stellungnahmen übermittelt. Die Regierung ihrerseits hält den Rat über die auf der Grundlage der Vorschläge und Empfehlungen im Folgenden getroffenen Beschlüsse auf dem Laufenden.

Der *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* wird voraussichtlich in Kürze zum Gesetzentwurf zur Informationsgesellschaft, der im Ministerrat besprochen und anschließend dem Parlament Anfang 2001 vorgelegt werden soll, konsultiert werden. ■

ausmachen und zum anderen Zusicherungen der Gesellschaften aus dem Jahr 1994, dass eine einzelne Gesellschaft nicht mehr als 25% der Einnahmen aus Fernsehwerbung auf sich vereinigen wird. Letzteres ist das Gewichtigere, da die *BBC* keinerlei Werbung sendet.

Es gab drei Fusionsangebote (in Form von feindlichen Übernahmen): zwischen *Carlton* und *United News and Media*, zwischen *Granada* und *United News and Media* und zwischen *Granada* und *Carlton*. Diese wurden vom Minister an die Wettbewerbskommission, die oberste Wettbewerbsbehörde, weitergeleitet. Die Kommission entschied, dass die beiden Fusionen unter Beteiligung von *Granada* dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen würden und genehmigte sie. Die Fusion von *Carlton* und *United News and Media* wurde unter Auflage der Abstoßung einer Lizenz (*Meridian* für Südengland) genehmigt. Unmittelbar nach dieser Entscheidung wurde dann allerdings vereinbart, dass die *Meridian*-Lizenz an *Granada* verkauft wird. Als Folge übernahmen die beiden Gesellschaften *Carlton* und *Granada* effektiv die Kontrolle über das Netz. Die gesetzliche 15%-Grenze blieb unberührt, die 25%-Grenze für Werbeeinnahmen wurde jedoch angehoben, und die Gesellschaften erhielten die Erlaubnis, diese zu überschreiten. Viele Kommentatoren halten es lediglich für eine Frage der Zeit, bis das Netz von einer einzigen Gesellschaft kontrolliert wird, obwohl dafür die gesetzliche 15%-Grenze geändert werden muss. ■

zetta Ufficiale Nr. 206 vom 4. September 2000) verabschiedet. Nach langen Diskussionen über den Gesetzentwurf der Regierung (siehe IRIS 2000-7: 13), der seit der endgültigen Genehmigung durch die *Camera dei Deputati* (Deputiertenkammer) nicht mehr geändert wurde, bringt das Gesetz nun endlich das fast 60 Jahre alte Urheberrechtsgesetz von 1941 (*Protezione del diritto d'autore e di altri diritti concessi al suo esercizio*, Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941, in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 166 vom 16. Juli 1941) auf den neuesten Stand. ■

rangige Entwicklung nationaler Netze sowie zur inländischen Produktion von Kommunikationssatelliten zu schaffen, den rechtlichen Status von Organisationen festzulegen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation globale Netzwerkdienste anbieten, und aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu deren Tätigkeit erlassen, den Zertifizierungsprozess für Telekommunikationsanlagen und die Software für die automatischen Informationsverarbeitungssysteme entsprechend den Anforderungen der Datensicherheit zu verbessern sowie den rechtlichen Status aller Beteiligten an Beziehungen, die den Informationsbereich betreffen, einschließlich der Benutzer von Daten- und Telekommunikationssystemen, zu definieren und deren Haftung für die Einhaltung der Gesetze der Russischen Föderation festzuschreiben.

Im Rahmen der Doktrin wird die Entwicklung moderner Informationsverarbeitungstechnologien und einer nationalen Industrie für den Handel mit Informationen, einschließ-

**Natalie
A. Budarina**
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

lich der Telekommunikationsindustrie, als eine der nationalen Prioritäten anerkannt. Zu den Bedrohungen für die nationalen Interessen hinsichtlich des Empfangs und der

Doktrina informatsionnoi bezopasnosti Rossijskoi Federatsii (Doktrin zur Informationssicherheit in der Russischen Föderation), offiziell veröffentlicht in der Tageszeitung Rossijskaya gazeta am 29. September 2000.

RU

RU – Massenmediengesetz wieder durch neues Verbot ergänzt

**Fjodor
Kravtschenko,**
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Am 5. August dieses Jahres hat der Präsident der Russischen Föderation Vladimir Putin ein neues Gesetz unterschrieben, das den 41. Artikel des *Zakon o sredstvach massovoj informazii* (Massenmediengesetz) von 1991 durch zwei neue Absätze ergänzt. Das ist schon die zweite in diesem Jahr angenommene Änderung des Massenmediengesetzes,

Federal'nyj Zakon O vnesenii dopolnenij v statju 41 Zakona Rossijskoj Federazii O sredstvach massovoj informazii #110-FZ vom 5. August 2000 (Gesetz der Russischen Föderation über die Eintragung der Ergänzungen in des Artikel 41 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Massenmedien) wurde in den Zeitungen *Parlamentskaya gazeta* #148, 8. August 2000 und *Rossijskaya gazeta* #152, 8. August 2000 offiziell veröffentlicht.

RU

Verbreitung von Informationen gehört unter anderem, dass Telekommunikationssysteme im Besitz in- und ausländischer Unternehmen ein Monopol für diese Dienste errichten könnten. Daher betont die Doktrin die Bedeutung des staatlichen Grundsatzes, der Entwicklung moderner Informations- und Telekommunikationstechnologien und der Produktion von Hardware und Software Priorität einzuräumen, um das nationale Telekommunikationsnetz zu verbessern. Die Doktrin unterstreicht, dass das nationale Telekommunikationsnetz Teil des globalen Netzes werden muss, gleichzeitig aber den vitalen Interessen der Russischen Föderation Rechnung zu tragen hat. ■

die das Gesetz durch neue Verbote ergänzt (siehe IRIS 2000-7: 14).

Die neuen Absätze drei und vier des Artikel 41 des Massenmediengesetzes verbieten es, folgende Informationen durch Massenmedien zu verbreiten: Informationen, die direkt oder indirekt die Person eines minderjährigen Verbrechens bezeichnen; Informationen, die direkt oder indirekt die Person eines Minderjährigen bezeichnen, wenn dieser Minderjährige das Opfer einer Straftat ist und ihm dieser Status im Rahmen der Ermittlung oder Gerichtsverfahrens offiziell zuerkannt wurde. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt nur, wenn der Minderjährige und (oder) seine Vertreter (Eltern oder Vormund) der Verbreitung zugestimmt haben. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Barrelet, Denis; Egloff, Willi.-
Das neue Urheberrecht: Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. - 2. veränd. Aufl.-
Bern: Stämpfli, 2000.- 392 S.-
ISBN: 3-7272-9155-9.-DM 115

Becker, Jürgen; Schwarz, Mathias (Hrsg.).-
Aktuelle Rechtsprobleme der Filmproduktion und Filmlizenz: Festschrift für Wolf Schwarz zu seinem 80. Geburtstag.-
Baden-Baden: Nomos, 1999.-
(UFITA-Schriftenreihe, Bd. 145).-
223 S.- DM 78

Davis, Charles N.; Splichal, Sigman L. (Ed.).-
Access denied: freedom of information in the information age.-Ames:
Iowa State University Press, 2000.-268 p.-
ISBN 0-8138-2567-9.-\$ 44.95

Jöhri, Yvonne.-
Werbung im Internet: Rechtsvergleichende lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Werbeformen.- Zürich: Schulthess Juristische Medien, 2000.-
(Publikationen aus dem Zentrum für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich (ZIK)).-
ISBN: 3-7255-4050-0.-186 S.-
Preis: DM 68.00

Kasser, Amédée; Novier, Mercedes; Schlosser, Ralph (Hrsg.).-
Propriété intellectuelle : recueil de textes nationaux et internationaux. -
Zürich: Schulthess Juristische Medien, 2000.- ISBN: 3-7255-4032-2.- DM 198.00

Lloyd, Ian.-
Legal aspects of the information society.-
Butterworth, 2000.-313 p.-
ISBN 0-406-92958-0.-£ 19. 95

Macciachini, Sandro.- *Urheberrecht und Meinungsfreiheit untersucht am Gegenstand der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Berichterstattung der Medien.*-Bern: Stämpfli, 2000.-
(Schriften zum Medienrecht und Immaterialgüterrecht).-
ISBN: 3-7272-0544-X.- 280 S.- DM 118

KALENDER

Streaming Media
18. – 19. Januar 2001
Veranstalter:
Development Institute International
Ort: Paris
Information & Anmeldung
Tel.: +33 (0) 1 40 06 95 28
Fax: +33 (0) 1 40 06 95 26
E-mail: info@development-institute.com

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.